

Gemeinde Lasbek

Bebauungsplanes Nr. 15

„Östlich Steindamm (L 90), südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg“

Kreis Stormarn



Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand nach BauGB

§ 3(1)	§ 4(1)	§ 3(2)	§ 4(2)	§ 4a(3)	§ 10
☐	☐	☐	☐	☐	☐

GSP
GOSCH & PRIEWÉ

Paperbarg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 14.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	5
2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung	6
3 Anlass der Planung	6
4 Allgemeines Planungsziel	7
5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	7
5.1 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021	7
5.2 Regionalplan für den Planungsraum I	8
5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan	9
5.4 Landschaftsrahmenplan	9
7 Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15.....	10
7.1 Art der baulichen Nutzung	10
7.2 Maß der baulichen Nutzung.....	11
7.2.1 Höhe baulicher Anlagen	11
7.2.2 Grundflächenzahl (GRZ)	12
7.3 Bauweise	12
7.4 Sichtdreieck	12
7.5 Grünordnerische Festsetzungen	13
7.5.1 Private Grünflächen	13
7.5.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	13
7.5.3 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	14
7.5.4 Zuordnungsfestsetzung.....	14
8 Verkehrserschließung	14
8.1 Individualverkehr	14
8.2 ÖPNV-Anbindung	15
9 Umweltbelange	15
9.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	15
9.2 Natur und Landschaft.....	15
9.2.1 Eingriffsregelung	15
9.2.2 Artenschutz und Natura 2000 Gebiete	16
9.2.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft	16

10 Nachrichtliche Übernahmen	16
10.1 Ortsdurchfahrtsgrenze	16
10.2 Anbauverbotszone	17
11 Ver- und Entsorgung	17
12 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel.....	17
13 Einleitung in den Umweltbericht	19
13.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	19
13.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:.....	19
13.2.1 Fachgesetze.....	19
13.2.2 Fachpläne	22
13.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	23
14 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	24
14.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	24
14.1.1 Schutzgut Fläche	24
14.1.2 Schutzgut Boden	24
14.1.3 Schutzgut Wasser	29
14.1.4 Schutzgut Pflanzen	29
14.1.5 Schutzgut Tiere.....	31
14.1.6 Schutzgut Klima / Luft	32
14.1.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	33
14.1.8 Natura 2000-Gebiete	33
14.1.9 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	33
14.1.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	33
14.1.11 Wirkungsgefüge und biologische Vielfalt.....	34
14.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	34
14.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	34
14.4 Artenschutzrechtliche Prüfung	43
14.5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen.....	45
14.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung	45

14.5.2 Ausgleichsmaßnahmen	47
14.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	47
15 Zusätzliche Angaben	48
15.1 Merkmale der technischen Verfahren	48
15.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	48
15.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen	48
15.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	49
16 Weiteres Vorgehen.....	49
17 Quellenverzeichnis	49
18 Billigung	50

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek hat in ihrer Sitzung am 14.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Östlich Steindamm (L 90), südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg“ beschlossen. Zunächst verfolgte die Gemeindevertretung die Planung eines neuen Feuerwehrgerätehauses am bisherigen Standort der Feuerwehr „In de Eck“. Aufgrund von notwendigem Abriss des alten Gebäudes, Platzmangels und v. a. einer ungünstigen Verkehrslage, entschied sich die Gemeinde nach einer durchgeführten Standortprüfung für die Planung am neuen Standort.

Das geplante Vorhaben schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die gegenwärtig als Ackerfläche genutzte Fläche dauerhaft als Feuerwehrstandort zu sichern.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Lasbek stellt die Fläche des Plangebietes als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu folgen, erfolgt die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176); dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240); dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023 (GVObI. S. 514) und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 15 wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung/Auslegung am durchgeführt. Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 wurde in der Zeit vom bis durchgeführt. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), indem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom bis abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II).

2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die Gemeinde Lasbek gehört zum Kreis Stormarn und liegt südlich der Stadt Bad Oldesloe und östlich der Stadt Bargteheide. Die Gemeinde gliedert sich in vier Ortsteile. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 befindet sich am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils „Lasbek-Dorf“. Nordöstlich davon liegt der Ortsteil „Barkhorst“, westlich der Bundesautobahn 1 liegt „Lasbek-Gut“, der Ortsteil „Krummbek“ liegt östlich der Autobahn.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 umfasst eine Größe von ca. 4.290 m² und setzt sich künftig wie folgt zusammen:

- Gemeinbedarfsfläche ca. 3510 m²
- Verkehrsfläche ca. 540 m²
- Grünflächen ca. 240 m²

Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 „Östlich Steindamm (L 90), südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg“ wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 1/3,
- im Osten durch das Flurstück 12/1,
- im Süden durch die weiteren landwirtschaftlichen Flächen auf dem Flurstück 1/2,
- im Westen durch Teilflächen der Flurstücke 78/2 sowie 78/3

alle Flur 4, Gemarkung Lasbek-Dorf.

Das Plangebiet umfasst den nördlichen Teilbereich des Flurstückes 1/2 der Flur 4, Gemarkung Lasbek-Dorf. Das Plangebiet schließt einen Teilbereich der Straße „Steindamm (L 90)“ mit ein.

Bei der Fläche des Plangebietes handelt es sich um eine Ackerfläche.

3 Anlass der Planung

Um im Gemeindegebiet mit den dazugehörigen Ortsteilen Lasbek-Dorf, Lasbek-Gut, Barkhorst und Krummbek im Notfall schnellstmöglich helfen zu können, ist es wichtig, die Feuerwehr für den Einsatz bestmöglich auszustatten und verkehrsgünstig anzubinden. Das bisherige Feuerwehrgerätehaus genügt nicht mehr den aktuellen Standards und weist vor allem im Hinblick auf die Unfallverhütung Defizite auf. Hinzu kommt die beengte Verkehrslage im Ortskern des Siedlungsgebietes Lasbek-Dorf. Die

Fläche des Bebauungsplanes Nr. 15 liegt verkehrsgünstig an der L 90 und ist damit feuerwehrtaktisch günstiger gelegen.

Aus diesem Grund erfolgt im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 für die bestehende Ackerfläche die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“.

4 Allgemeines Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die Fläche des Plangebietes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ festzusetzen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.

5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Städte und Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Städte/Gemeinden für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 + 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021) und aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (1998).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

5.1 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Der ‚Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021‘ ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Lasbek die nachfolgenden Darstellungen:

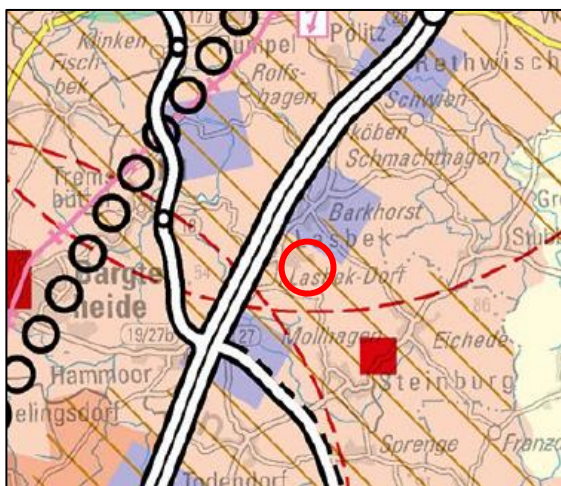


Abbildung 1: Ausschnitt Fortschreibung LEP 2021, Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Das Plangebiet liegt im Ordnungsraum von Hamburg.
- Durch das Gemeindegebiet führt die Bundesautobahn 1, welche gleichzeitig eine Landesentwicklungsachse darstellt.
- Außerdem liegt die Gemeinde Lasbek in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.
- Lasbek befindet sich im 10 km-Umkreis um ein Mittelzentrum.
- Der nächste ländliche Zentralort befindet sich im Raum Steinburg und das nächste Unterzentrum stellt Bargteheide dar.

Entwicklung der Daseinsvorsorge

Die Daseinsvorsorge soll in der Fläche gesichert werden. Sie ist nicht nur wichtig für die Lebensqualität der Menschen in Schleswig-Holstein, sondern auch ein bedeutender Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung. Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sollen in ausreichender Qualität, zu sozialverträglichen Preisen und in zumutbarer Entfernung überall erreichbar sein und gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes ermöglichen. Überörtliche Einrichtungen sollen in den Zentralen Orten und Stadtrandkernen entsprechend ihrer zentralörtlichen Einstufung vorgehalten werden. (5, 1 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Die Bereitstellung von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge soll durch bedarfsgerechte und flexible Lösungen gesichert werden. (5, 4 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Zur Sicherung der Daseinsvorsorge und der Lebensqualität vor Ort sollen Strukturen und Projekte unterstützt werden, die bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement fördern sowie eine Beteiligung lokaler Akteurinnen und Akteure ermöglichen. (5, 7 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Die Gemeinde Lasbek folgt mit dem Vorhaben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 den Vorgaben der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein, indem sie die Sicherung der Daseinsvorsorge berücksichtigt und durch den neuen Standort eine Verbesserung hinsichtlich heutiger Standards für die Freiwillige Feuerwehr und einer besseren Erreichbarkeit erzielt. Zudem wird das ehrenamtliche Engagement durch einen attraktiveren Standort der Feuerwehr gefördert.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum I

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan enthält für den Planungsraum I (RP I, 1998) Schleswig-Holstein Süd für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn die nachfolgenden Darstellungen:

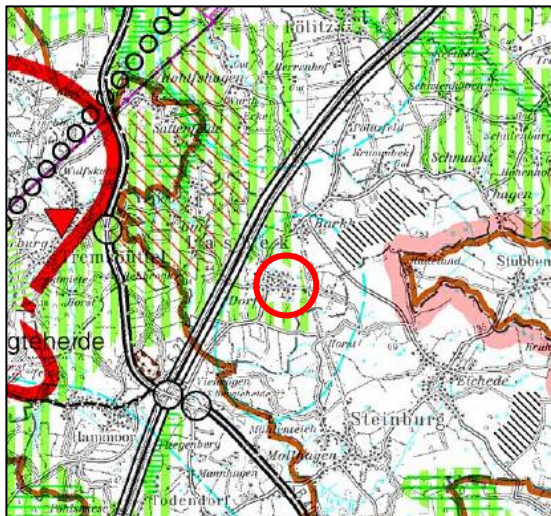


Abbildung 2: Ausschnitt RP I 1998, Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Das Gemeindegebiet von Lasbek wird innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt.
- Weite Teile der Gemeinde liegen in einem regionalen Grünzug.
- Nordwestlich wird ein Schwerpunktbereich für die Erholung abgebildet.
- Nordöstlich hingegen stellt der Regionalplan ein Eignungsgebiet für Windenergienutzung dar.

Das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Lasbek steht den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes nicht entgegen. Der Regionalplan trifft keine konkreten Aussagen zu Lasbek-Dorf. Die Grundsätze der Daseinsvorsorge aus dem Landesentwicklungsplan sind auch auf dieser Ebene entsprechend umzusetzen.

5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan

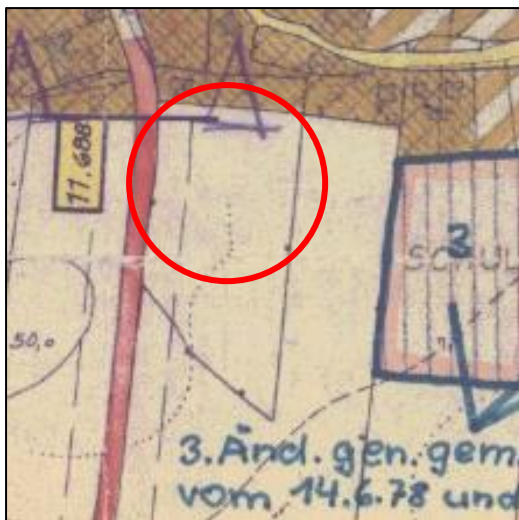


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Lasbek-Dorf (1965); Quelle: Geodatenportal Stormarn

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt für die Fläche des Vorhabengebietes keine Form der baulichen Nutzung dar. Die entsprechende Darstellung entspricht dem Außenbereich und ist somit mit der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft gleichzusetzen.

Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu folgen, erfolgt die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.

5.4 Landschaftsrahmenplan

Die Landschaftsplanung soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzeigen. Die überörtlichen Ziele,

Erfordernisse und Maßnahmen werden für den Bereich des Landes im Landschaftsprogramm, für Teile des Landes in den Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Die Ziele der Landschaftsplanung sind in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Das bereits 1998 veröffentlichte Landschaftsprogramm stellt das Plangebiet innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung dar. Zudem wird ein Landschaftsschutzgebiet um den Siedlungskern von Lasbek-Dorf herum abgebildet. Das Plangebiet liegt jedoch nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Aufgrund der größeren Aktualität des Landschaftsrahmenplanes und seiner kleineren Maßstabsebene, wird entsprechend auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen. Auf diesen wird im Umweltbericht Bezug genommen.

6 Innenentwicklungspotenziale

Generell gibt es das Bestreben, bauliche Entwicklungen vor allem im Innenbereich umzusetzen. In der Gemeinde Lasbek gibt es allerdings keine Flächen, die den Anforderungen an einen Standort der Freiwilligen Feuerwehr entsprechen. Gerade im Hinblick auf eine schnelle Anbindung an das regionale Verkehrsnetz wurde kein Innenentwicklungspotenzial mit ausreichendem Flächenpotenzial innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers ermittelt. Zudem stellt die Nutzung durch die Freiwilligen Feuerwehr hinsichtlich der auftretenden Emissionen grundsätzlich ein mögliches Konfliktpotenzial mit umliegenden Bestandsnutzungen dar. Entsprechende Nachverdichtungspotenziale sind somit vorzugsweise für wohnbauliche Nachverdichtungen bzw. entsprechend der bereits im Umfeld bestehenden Nutzungen zu entwickeln.

Das vorhandene Feuerwehrgebäude entspricht nicht mehr den heutigen Standards, müsste abgerissen und entsprechend neu aufgebaut werden. Da die Bestandsfläche der Feuerwehr jedoch kein ausreichendes Entwicklungspotenzial bietet, besteht die Notwendigkeit einer Umsiedlung. Auch hinsichtlich der Lage ist die Bestandsfläche unzureichend, da an- und abfahrende Einsatzfahrzeuge für die Einsätze zunächst engere Dorfstraßen passieren müssen bevor sie auf breiter ausgebauten Straßen schnellstmöglich zum Einsatzort gelangen.

Gerade im Hinblick auf den geplanten Bau eines Rasthofes an der Bundesautobahn 1 mit Anschluss eines Gewerbegebietes bieten nahegelegene Flächen große Vorteile in der Erschließung.

Eine Standortalternativenprüfung wurde im Zuge der Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes umfänglich bearbeitet.

7 Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15

Sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Lasbek sind darauf ausgerichtet, dass durch die geplante bauliche Entwicklung des neuen Feuerwehrhauses der Gemeinde eine stimmige Erweiterung des bestehenden Ortsbildes erfolgt ohne dieses zu beeinträchtigen.

7.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit

Geräteräumen auch Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume sowie Stellplätze. Zusätzlich sind untergeordnete Räumlichkeiten für gemeindliche Nutzungen zulässig.

Für die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 15 „Östlich Steindamm (L 90), südlich der Bebauung Lehmkuhlenweg“ wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Demnach dient die Fläche für den Gemeinbedarf vorrangig den Interessen der Freiwilligen Feuerwehr und somit dem Gemeinbedarf der Gemeinde Lasbek. Zudem können untergeordnet auf der Fläche auch Räumlichkeiten und Nebengebäude für gemeindliche Nutzungen errichtet werden.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Gemeinde Lasbek verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 die städtebauliche Zielsetzung, einen neuen Feuerwehrstandort zu etablieren, welcher die zeitgemäßen baulichen Anforderungen erfüllt. Durch die Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung ist gewährleistet, dass innerhalb des Plangebietes keine baulichen Unverhältnismäßigkeiten entstehen, welche zu einer negativen Beeinträchtigung des Ortsbildes führen würden.

7.2.1 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 18 und § 20 BauNVO)

Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe (GH) entspricht dem höchsten Punkt des Gebäudedaches.

In der Fläche für den Gemeinbedarf werden maximal zulässige Gebäudehöhen (GH) durch Höhenangabe über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

Grundsätzlich gelten die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH). Ausnahmen sind wie nachfolgend zulässig: Von der festgesetzten Gebäudehöhe (GH) ausgenommen sind betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Durch die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) um bis zu 1,00 m zulässig.

Die Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) durch Sirenenanlagen ist um bis zu 10,00 m zulässig.

Die einheitliche Wahl der Höhenfestsetzungen über Normalhöhennull (NHN) wird getroffen, um zu gewährleisten, dass sich die geplanten Gebäude in ihrer Gebäudehöhe über Normalhöhennull (NHN.), trotz der möglicherweise bewegten Topografie, an die bestehende Bebauung anpassen.

Die Festsetzung von unterschiedlichen Höhenbezugspunkten (HBP) ist nur schwer umsetzbar, da selbst eine geringfügige Verschiebung der jeweiligen Höhenbezugspunkte bereits deutlich andere Gebäudehöhen ergeben würde. Die maximale Höhenfestsetzung über Normalhöhennull (NHN) lässt sich eindeutig nachvollziehen und einhalten.

Die festgesetzte Gebäudehöhe innerhalb der Gemeinbedarfsfläche über Normalhöhennull (NHN) entspricht einer realen Gebäudehöhe von ca. 8,50 m über der Geländeoberfläche. In Verbindung mit der zulässigen Zahl von einem [I] Vollgeschoss erfolgt eine der Nutzung entsprechende Höhenentwicklung innerhalb des Plangebietes. Die Festsetzungen gewährleisten die Möglichkeit der Errichtung eines großformatigen Gebäudes für die Feuerwehr.

Um die Installation einer Sirene auf dem zukünftigen Feuerwehrgerätehaus zu ermöglichen, wird die Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe um 10 m zugelassen.

7.2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

Die Fläche des Vorhabengebietes wird mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Die Grundflächenzahl wurde entsprechend der Nutzung gewählt und soll eine effiziente Nutzung der Gemeinbedarfsfläche gewährleisten. Die Versiegelungen der Fläche kommen zudem einer gemeindlichen Nutzung zugute, weshalb der Grad der zulässigen Versiegelung städtebaulich vertretbar und begründbar ist. Die Baumasse eines Feuerwehrgerätehaus ist deutlich größer als die Baumasse eines Einfamilienhaus. Insbesondere die Flächen für Nebenanlagen (Stellplätze) der Feuerwehrkameraden bedarf eines entsprechenden Flächenumfanges, welcher durch den zulässigen Grad der Versiegelung gewährleistet ist.

7.3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Für die Gemeinbedarfsfläche erfolgt die Festsetzung einer offenen Bauweise [o], um unter Berücksichtigung der erforderlichen Grenzabstände eine bedarfsgerechte Ausrichtung der Gebäude zu ermöglichen.

Auf die Festsetzung von Baugrenzen ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Lasbek verzichtet worden, um den Anforderungen der Freiwilligen Feuerwehr möglichst flexibel entsprechen zu können. Da es aufgrund der Lage am Siedlungsrand keine städtebauliche Notwendigkeit für die konkrete Positionierung des Gebäudes gibt, ist der Verzicht der Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) städtebaulich vertretbar. Zudem dient das geplante Vorhaben dem Allgemeinwohl und der Erfüllung des Brandschutzes in der Gemeinde Lasbek. Aus diesem Grund wird den baulichen und strukturellen Anforderungen der Freiwilligen Feuerwehr eine stärkere Bedeutung beigemessen als einer konkreten Festlegung des Gebäudestandortes.

7.4 Sichtdreieck

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die Flächen im Bereich der Sichtdreiecke sind von jeglichen baulichen Anlagen oder sonstigen Sichthindernissen freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen in einer Höhe zwischen 0,70 m und 2,50 m über Fahrbahnkante sind unzulässig.

Zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit des Straßenraumes und damit der Verkehrssicherheit erfolgt die Festsetzung von Sichtdreiecken. Die entsprechenden Bereiche zwischen 0,7 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante sind für die Sicherstellung von ausreichenden Sichtweiten freizuhalten.

Die Fläche des Vorhabengebietes liegt südlich des bestehenden Siedlungsraumes der Gemeinde Lasbek unmittelbar östlich der Straße „Steindamm“ (L 90). Im Zuge der Planung ist vorgesehen, zwei separate Zufahrten zu dem künftigen Feuerwehrstandort einzurichten. Dies ist erforderlich, um ein Queren der Verkehre zwischen anrückenden und abrückenden Feuerwehrkameraden sowie dem eigentlichen Einsatzfahrzeug zu vermeiden. Um insbesondere im Einsatzfall ausreichende Sichtbeziehungen zu gewährleisten, sind im Zuge der Planung entsprechende Sichtfelder von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

7.5 Grünordnerische Festsetzungen

Auf die weiterführenden Erläuterungen des Umweltberichtes wird ergänzend verwiesen.

7.5.1 Private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche „Abschirmgrün“

An der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abschirmgrün“ festgesetzt. Die entsprechende Festsetzung steht als Grundnutzung unmittelbar in Verbindung mit der Anpflanzung zur Eingrünung des Plangebietes (vgl. 7.5.3).

7.5.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Nicht überdachte Stellplätze, Zuwegungen, Terrassen und Traufkanten sind aus offenfugigen, wasser- und luftdurchlässigen Belägen (Pflaster mit mind. 20% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterrassen) mit wasser- und luftdurchlässigen Tragschichten herzustellen.

Innerhalb der tatsächlichen Kronentraufbereiche zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m der als Darstellung ohne Normcharakter dargestellten Bäume sind Abgrabungen und Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Lagerplätze zu vermeiden. Unvermeidbare Bodenversiegelungen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur in Begleitung eines Baumsachverständigen zulässig.

Mit Einführung des gemeinsamen Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW1“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) vom 10. Oktober 2019, wird verstärkt auf den zukünftigen Wasserhaushalt des geplanten Bebauungsplanes geachtet und dessen Abweichungen zum potenziell naturnahen Wasserhaushalt überprüft. Es wird angestrebt, die Abweichungen so gering wie möglich zu halten, also einen großen Oberflächenabfluss zu vermeiden und vorrangig das Niederschlagswasser dezentral zu verdunsten und zu versickern, um die hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Fließgewässer durch Regenwassereinleitungen zu vermindern. Um dem Erlass nachzukommen, erfolgt im Zuge des weiteren Verfahrens die Prüfung einer möglichen Versickerungsfähigkeit des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes auf Grundlage einer entsprechenden Baugrunduntersuchung. Der A-RW1 Nachweis wird im weiteren Verfahren erarbeitet und berücksichtigt.

Die Vorgaben zum Ausschluss baulicher Anlagen und Nebenanlagen, Bodenversiegelungen jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen im Kronentraufbereich von Bäumen zzgl. 1,5 m sollen eine Schädigung der außerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Bäume verhindern. Diese grenzen nördlich an das Plangebiet und befinden sich in privatem Besitz. Eine Schädigung dieser Bäume ist deshalb zwingend zu vermeiden. Zudem haben die Bäume eine gewisse abschirmende Funktion der künftigen Feuerwehr zum nördlich gelegenen Siedlungsgebiet.

Zur dauerhaften Bewirtschaftung der östlich des Plangebietes bestehenden landwirtschaftlichen Flächen, ist die Berücksichtigung eines Geh- und Fahrrechtes zugunsten des Flurstückes 12/1 erforderlich.

Um die weitere Fläche bestmöglich baulich nutzen zu können, besteht die Notwendigkeit das betreffende Geh- und Fahrrecht im nördlichen Teilbereich vorzusehen. Aus diesem Grund werden für unvermeidbare Bodenversiegelungen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen Abweichungen zugelassen, die jedoch baumbiologisch zu begleiten sind. Um ggf. erforderliche baumbiologische Maßnahmen vor Umsetzung der Planung zu bestimmen, muss die baumbiologische Begleitung bereits die Planungsphase umfassen.

7.5.3 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB)

Auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine freiwachsende Hecke auf einer Breite von mind. 2 m aus standortgerechten Arten des Schlehen-Hasel-Knicks anzulegen.

Alle anzupflanzenden Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art zu ersetzen.

Zur landschaftsgerechten Einfassung des Plangebietes wird an der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Für die freiwachsende Heckenstruktur wurde die Verwendung standortgerechter Gehölze festgesetzt, damit sich die Anpflanzungen mit geringem Pflegeaufwand optimal entwickeln und Nahrungsgrundlage sowie Lebensräume für die heimische Tierwelt bieten.

Um die Einbindung des Plangebietes in den angrenzenden Landschaftsraum dauerhaft sicherzustellen, werden Festsetzungen zum Erhalt der anzupflanzenden Gehölze getroffen. Diese Vorgaben bilden eine Mindestanforderung für eine Begrünung des neuen Ortsrandes. Zugleich wird die neue Bebauung zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet hin eingegrünt.

7.5.4 Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Der erforderliche Kompensationsumfang der Eingriffsregelung wurde mit einem Umfang von ermittelt. Der erforderliche Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück, Flur, Gemarkung.....

Ein Nachweis der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt.

8 Verkehrserschließung

8.1 Individualverkehr

Das Plangebiet liegt östlich der Landesstraße 90 „Steindamm“ und kann über diese verkehrlich erschlossen werden. Die L 90 stellt eine Anbindung an die Ortsteile Barkhorst und Lasbek-Gut dar. Zudem handelt es sich bei der L 90 um eine Ortsdurchfahrt durch Lasbek-Dorf. In südliche Richtung ist die BAB 1 zügig zu erreichen. Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Lasbek bedeutet dies, dass das Plangebiet feuerwehrtechnisch günstig gelegen ist.

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 15 sieht die verbindliche Verortung von zwei Zu- bzw. Ausfahrten zur Fläche für den Gemeinbedarf vor. Diese Regelung gewährleistet, dass ein Kreuzen der Verkehre von Feuerwehrkameraden und Einsatzfahrzeugen ausgeschlossen ist.

Stellplatzsatzung der Gemeinde Lasbek

Die Gemeinde Lasbek hat eine Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze für das gesamte Gemeindegebiet aus dem Jahr 2019. Demnach müssen bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit Zu- und Abgangsverkehr durch Kraftfahrzeuge die notwendigen Stellplätze hergestellt werden. Im Fall der Feuerwehr gibt es keinen expliziten Richtwert für die Anzahl der Stellplätze, weshalb sich an ähnlichen Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf orientiert wird. Da es sich bei der Gemeinbedarfsfläche ohnehin um eine gemeindliche Nutzung handelt, obliegt die Bereitstellung eines ausreichenden Stellplatzangebotes der Gemeinde Lasbek.

Es ist zu beachten, dass Parken entlang der Landesstraße nicht möglich ist und dies zudem die an- und abfahrenden Einsatzfahrzeuge behindern würde. Dementsprechend sind ausreichend Stellplätze auf der Planfläche zu entwickeln.

8.2 ÖPNV-Anbindung

Generell ist die ÖPNV-Anbindung für Feuerwehrstandorte nicht relevant. Im Plangebiet sind jedoch auch andere gemeindliche Nutzungen zulässig und die Feuerwehr bietet auch unabhängig von Einsätzen Veranstaltungen an, weshalb eine gute ÖPNV-Anbindung für die Erreichbarkeit förderlich ist. Bushaltestellen befinden sich sowohl im Lehmskühlenweg (ca. 200 m Entfernung) als auch in der Straße Achterbrook (ca. 250 m Entfernung) und sind vom Plangebiet fußläufig zu erreichen. Über eine Zuganbindung verfügt die Gemeinde nicht.

9 Umweltbelange

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II), auf die entsprechenden Ausführungen wird ergänzend verwiesen.

9.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Es wurden für das Plangebiet keine schädlichen Umwelteinwirkungen festgestellt. Allerdings stellt die Feuerwehr selbst eine Beeinträchtigung hinsichtlich Lärmbelastung aufgrund der Sirenenanlage für die umliegende Bestandsbebauung dar.

Ein Lärmgutachten ist beauftragt und wird im nächsten Verfahrensschritt den Unterlagen des Bebauungsplanes als Anlage beigelegt.

9.2 Natur und Landschaft

9.2.1 Eingriffsregelung

Sind aufgrund einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über dessen Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden.

Die Abarbeitung der grünordnerischen Belange erfolgt in Anlehnung an den Erlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 sowie dessen Anlage und orientiert sich an den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 im Rahmen des Umweltberichts.

Die Sicherung des erforderlichen Ausgleichs erfolgt über eine Zuordnungsfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1a BauGB bzw. über einen städtebaulichen Vertrag, welcher vor Satzungsbeschluss mit dem Erschließungsträger geschlossen wird.

9.2.2 Artenschutz und Natura 2000 Gebiete

Die Fläche des Vorhabengebietes liegt am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Lasbek-Dorf der Gemeinde Lasbek. Bei der Fläche des Plangebietes handelt es sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche. Von dem geplanten Vorhaben sind Natura 2000 Gebiete nicht erkennbar betroffen.

Auf die weiterführenden Erläuterungen des Umweltberichtes wird ergänzend verwiesen.

9.2.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Plangebiet selbst liegen keine gesetzlich geschützten Biotop. Zudem befindet es sich nicht innerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten. Allerdings befindet sich südlich ein Landschaftsschutzgebiet und östlich ein gesetzlich geschützter Knick gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Beides wird von der Planung nicht berührt.

10 Nachrichtliche Übernahmen

10.1 Ortsdurchfahrtsgrenze

Eine Ortsdurchfahrtsgrenze gem. § 4 StrWG der Landesstraße 90 (L 90) befindet sich im nordwestlichen Plangebiet.

Die Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landesstraße oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 8 StrG).

Die Anlage privater Zufahrten ist außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze entlang der Landesstraße 90 grundsätzlich unzulässig und im Bedarfsfall als Sondernutzung zu bewerten.

Für die Fläche des Vorhabengebietes mit der geplanten Errichtung eines Feuerwehrrätehauses ist die Anlage von zwei Zufahrten erforderlich, um ein Kreuzen der Verkehre von an- bzw. abrückenden Kameraden und den Einsatzfahrzeugen auszuschließen. In diesem Zusammenhang ist bereits eine Vorabstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV) SH erfolgt. Die nördliche Zufahrt zum Plangebiet liegt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze und ist somit grundsätzlich zulässig. Die am südlichen Plangebietsrand gelegene Zufahrt wurde seitens des LBV.SH als Sondernutzung in Aussicht gestellt, da die Landesstraße 90 im entsprechenden Streckenabschnitt gut einsehbar ist.

In Abstimmung mit dem LBV.SH wird die Gemeinde Lasbek die nördliche Zufahrt zum Plangebiet für die Feuerwehrkameraden nutzen und die südliche Zufahrt ausschließlich für das Ein- bzw. Ausfahren der Einsatzfahrzeuge vorsehen.

Die Ortdurchfahrtsgrenze wird nachrichtlich in die Planzeichnung (Teil A) übernommen.

10.2 Anbauverbotszone

Im westlichen Teil des Plangebietes befindet sich außerhalb der Ortdurchfahrt entlang der Landesstraße 90 (L 90) eine Anbauverbotszone gem. § 29 Abs. 1 StrWG. Für den betroffenen Flächenbereich, in einem Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand, sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten. Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich in die Planzeichnung (Teil A) übernommen.

11 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz des Wasserwerkes Barkhorst.

Löschwasserversorgung

Nach § 2 BrSchG (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Merkblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.

Die Löschwasserversorgung der Gemeinbedarfsfläche wird im Rahmen eines Löschwasser-Grundschutzes über eine ausreichende Anzahl von Unterflurhydranten aus den Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes sichergestellt.

Energieversorgung

Die Energieversorgung erfolgt durch die Trave Netz AG.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH sichergestellt. Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag der Kreise Stormarn und Herzogtum-Lauenburg, die öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind, alle Aufgaben der Abfallentsorgung.

12 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel

Altlasten

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (03/2024) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.

Archäologie

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes.

Es wird jedoch auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Kampfmittel

Die Gemeinde Lasbek ist in der Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) aufgeführt und liegt damit in einem bekannten Bombenabwurfgebiet. Aus diesem Grund besteht die Pflicht zur Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H. Die Auskunft liegt bereits vor, mit dem Ergebnis, dass es sich bei der Fläche nicht um eine Kampfmittelverdachtsfläche handelt.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich bei der Polizei zu melden.

Störfallbetriebe

Besonders störfallrelevante Betriebe gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV gemäß Seveso II RL) sind im näheren Umkreis nicht vorhanden.

Teil II: Umweltbericht

(mit integriertem grünordnerischen Fachbeitrag)

13 Einleitung in den Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde Lasbek im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Im Folgenden erfolgt eine kurze Einschätzung der Umweltbelange. Sie dient der Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB für den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Die detaillierte Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt dann im weiteren Verfahren.

13.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Lasbek-Dorf, der Gemeinde Lasbek. Ziel des Bebauungsplanes ist die baurechtliche Vorbereitung für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses.

Im Plangebiet werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

- Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ auf einer Fläche von rd. 3.500 m² mit einer Grundflächenzahl von 0,6, zulässigen Überschreitungen gem. BauNVO, eingeschossiger Bauweise mit Firsthöhen um die 8,5 m,
- Verkehrsflächen von 540 m² (bereits im Bestand vorhanden) und
- private Grünflächen von 240 m² mit Anpflanzgeboten.

13.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

13.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang e): Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen.

Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die gemeindlichen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt.

Regelungen zur Oberflächenentwässerung erfolgen im weiteren Verfahren.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang f): Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Für den vorliegenden Bebauungsplan werden keine gesonderten Vorgaben zur Verwendung erneuerbarer Energien getroffen. Es wird auf die geltenden Regelungen wie beispielsweise EnEG, EE WärmG, EEG, GEG, etc., sowie des Energiewende- und Klimaschutzgesetz von Schleswig-Holstein (EWKG) verwiesen. Demnach sind Dachflächen von Gebäuden, die nicht zu wohnzwecken genutzt werden und deren Bau nach dem 1. Januar 2023 beantragt werden, mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zu versehen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang h): Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, für welches besondere Rechtsverordnungen der Europäischen Union mit festgelegten Immissionsgrenzwerte gelten.

Insbesondere durch die Bereitstellung für den Wärmeenergiebedarf sowie den induzierten mot. Verkehr kommt es durch stoffliche Emissionen grundsätzlich zu Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang j): unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwerer Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung sind keine Nutzungen bekannt, von denen eine besondere Gefahr auf schutzwürdige Nutzungen ausgeht. Gleichzeitig werden im Bebauungsplan keine Nutzungen zugelassen von denen solche Gefahren auf die Umgebung ausgehen können.

Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bevor zusätzliche Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, soll die Wiedernutzbarkeit von Flächen, die Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft werden

Der derzeitige Feuerwehrstandort der Gemeinde Lasbek erfüllt nicht mehr die aktuellen Voraussetzungen an ein Feuerwehrgerätehaus mit erforderlichen Nebenflächen. Im Gemeindegebiet wurden deshalb mehrere Standorte für ein neues Feuerwehrgerätehaus untersucht (vgl. Abschnitt 6 der Begründung). Das Plangebiet ist das Ergebnis einer umfassenden Standortsuche. Die für die Feuerwehr ausgewiesene Fläche wird auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß begrenzt, so dass die Flächeninanspruchnahme minimiert wird.

Umwidmungssperrklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB): Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen gibt. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen. Finden sich keine Alternativen, ist die Flächeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.

Sowohl die Innenentwicklungsmöglichkeiten als auch Standortalternativen wurden im Rahmen der Verfahren für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan geprüft. Durch die verkehrsgünstige Lage, nicht vorhandene Schutzgebiete, die vergleichsweise geringe Beeinträchtigung

der Schutzgüter und lediglich zweitrangige Eignung für die wohnbauliche Siedlungsentwicklung gingen das Plangebiet und die Fläche auf der gegenüberliegenden Straßenseite als günstigste Standorte für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses hervor.

Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Im Plangebiet wurde im Rahmen der Festsetzungen auf eine Eingrünung zum Schutz des lokalen Klimas geachtet. Außerdem wurde auf geltende Regelungen zur Verwendung von Photovoltaik-Anlagen hingewiesen. Vorgaben für die Versickerung anfallender Oberflächenwasser werden mit Vorlage des Bodengutachtens zum nächsten Verfahrensschritt geprüft.

Bundes-/Landesnaturenschutzgesetz

Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes und deren gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Gemäß § 1 des BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich in ihrer biologischen Vielfalt, in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wieder herzustellen. Der § 1 BNatSchG beinhaltet zudem Vorgaben, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft zu sichern, unzerschnittene Landschaftsräume vor Zerschneidung zu bewahren und einer Entwicklung innerstädtischer Bereiche einer Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich vorzuziehen. Gleichzeitig sollen Freiräume im besiedelten und unbesiedelten Bereich einschließlich ihrer Bestandteile erhalten, bzw. neu geschaffen werden.

Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten die §§ 14-17 des BNatSchG, wonach erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Sofern dieses nicht möglich ist, sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Bei Planungen sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung zudem die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2, Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 nur eingeschränkt. So liegt bei europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen können.

Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen, des Artenschutzes und des Biotopschutzes sowie durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Anwendung. Gesonderte Fachgutachten werden hierfür nicht vorgesehen.

Bundesbodenschutzgesetz
Das Bodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. Das Gesetz wird durch Regelungen zu möglichen Versiegelungen und zum vorsorgenden Bodenschutz berücksichtigt.
Bundesimmissionsschutzgesetz
Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel. Es wurde eine Schalltechnische Untersuchung beauftragt. Die aus dem Gutachten hervorgehenden Maßnahmen zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden im weiteren Verfahren als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.
Bundes-/Landeswaldgesetz
Das Gesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens sowie wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich keine Waldflächen.
FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie
Die Richtlinien haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000). Etwa 1,5 km westlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Rehbrook“. Dabei handelt es sich um einen Waldmeister-Buchenwald, welcher teilweise in einen Hainsimsen-Buchenwald übergeht. Aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Bundesautobahn 1 wird eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die Planung ausgeschlossen.
Wasserhaushaltsgesetz
Es dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften. Gem. dem gemeinsamen Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW 1“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) vom 10. Oktober 2019 ist im Bauleitplanverfahren anzustreben, einen großen Oberflächenabfluss zu vermeiden und das anfallende Niederschlagswasser dezentral zu verdunsten oder zu versickern. Ein Bodengutachten wird im Laufe des weiteren Verfahrens erstellt. Auf Grundlage des Bodengutachtens wird der Nachweis zum Umgang mit den anfallenden Niederschlagswassern (A-RW 1 Nachweis) erstellt. Auf dieser Grundlage erfolgen Regelungen zur Versickerung im weiteren Verfahrensschritt.

13.2.2 Fachpläne

Baugesetzbuch: § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang g): Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes. Die Landschaftsplanung soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzeigen. Die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen werden für den Bereich des Landes im Landschaftsprogramm, für Teile des Landes in den Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Auf regionaler Ebene konkretisiert der Landschaftsplan die Vorgaben des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplanes. Die Ziele der Landschaftsplanung sind in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
Landschaftsprogramm
Im Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Schleswig-Holstein dargestellt.

Das Landschaftsprogramm wurde im Dezember 1998 veröffentlicht.

Im Landschaftsprogramm wird im Bereich der Planung ein Wasserschongebiet und ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum dargestellt.

Da eine Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen im Landschaftsrahmenplan auf einer deutlich geeigneteren Maßstabsebene erfolgt, wird entsprechend auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes für die regionale Ebene in Schleswig-Holstein.

Der Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2020 stellt im Siedlungsbereich von Lasbek-Dorf ein Trinkwassergewinnungsgebiet und ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar. Für das Plangebiet ist allerdings nur das Gebiet mit besonderer Erholungseignung relevant.

Da die Ackerfläche nicht für eine öffentliche Nutzung durch Erholungssuchende vorgesehen ist und keine Wege entlang oder über die Fläche führen, ist keine aktive Erholungseignung der Fläche festzustellen und wird demnach nicht beeinträchtigt.

Landschaftsplan

Für die örtliche Ebene werden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.



Abbildung 4: Landschaftsplan Gemeinde Lasbek: Entwicklung, Quelle: Amt Bad Oldesloe-Land.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Lasbek aus dem Jahr 2000 stellt das Plangebiet als Teil einer Siedlungserweiterungsfläche dar. Entlang der L 90 sind Ergänzungspflanzungen von Baumreihen, Alleen bzw. Baumgruppen geplant. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet.

Die Planung folgt demnach den Darstellungen des Landschaftsplanes, welcher für das Plangebiet bereits eine bauliche Entwicklung vorsieht. Auf die Ergänzungspflanzungen entlang der L 90 wird hingegen verzichtet, da aus Sicherheitsgründen eine Sichtbarkeit der ausfahrenden Einsatzfahrzeuge gewährt werden muss.

13.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)

Südlich des Plangebietes grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Lasbek-Dorf“.

Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Östlich des Plangebietes befindet sich in rd. 50 m Entfernung eine Knickstruktur, die dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG unterliegt. Diese wird aufgrund der Entfernung zur Planung nicht beeinträchtigt.

Natura 2000-Gebiete (§§ 31 - 36 BNatSchG)

FFH-Gebiete sind Teil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, welches der Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten dient.

In 1,5 km Entfernung in westliche Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Rehbrook“. Das FFH-Gebiet ist rund 49 ha groß und setzt sich aus vor allem bodensaurem Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald zusammen. Dominant in der Baumschicht sind Buchen und Eichen. Die heimische Traubenkirsche ist in der Strauchschicht verbreitet. In einer Senke ist zudem ein Feuchtwald mit Schwarzerle und Esche zu finden. Das FFH-Gebiet stellt einen Lebensraum des Kammmolches dar. Die Erhaltung der naturnahen Waldgesellschaften auf historischem Waldstandort ist das Schutzziel des FFH-Gebietes.

14 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

14.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

14.1.1 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und ist u. a. im § 1a Abs. 2 BauGB verankert. Demnach sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Bei der Fläche des Plangebietes handelt es sich um eine ackerbaulich genutzte Fläche, für welche der Landschaftsplan bereits eine Eignung für eine bauliche Entwicklung darstellt. Im Westen verläuft die Landesstraße (L 90), welche Lasbek an die übergeordneten Verkehrswege (Bundesstraße 404, Autobahn BAB 1 und BAB 21) anbindet.

14.1.2 Schutzgut Boden

Die Fläche des Plangebietes liegt innerhalb des Naturraumes „Ostholsteinisches Hügelland“.

Die Bewertung des Bodens erfolgt gemäß den Kennwerten des Umweltportals Schleswig-Holstein.



Abbildung 5: Bodenkarte, Quelle: Umweltportal SH

Im Plangebiet herrschen Pseudogley-Parabraun-erde Böden vor (orange). Als Bodenartenschichtung wird Lehmsand über Sandlehm angegeben.

Relevant für die Bewertung des Bodens sind die Lebensraumfunktionen mit ihren Kriterien Naturnähe, Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften und natürliche Bodenfruchtbarkeit, die Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften sowie die Archivfunktionen.

Natürliche Bodenfunktionen

Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen



Abbildung 6: Bodenkundliche Feuchtestufe, Quelle: Umweltportal SH.

Sehr niedrige und sehr hohe bodenkundliche Feuchtestufen weisen Extremstandorte aus, die das Potenzial für die Entwicklung seltener Biotope trockener oder feuchter bis nasser Standorte besitzen. Extremstandorte besitzen eine aus naturschutzfachlicher Sicht hohe Bedeutung, die hier gleichzusetzen ist mit einem hohen Grad der Funktionserfüllung des Bodens im Naturhaushalt.

Bei den vorliegenden Böden im Plangebiet ist die Feuchtestufe mittel frisch (orange) und liegt damit im mittleren Bereich.

Im Hinblick auf die Bedeutung als Lebensraum sind die Böden im Plangebiet demnach von allgemeiner Bedeutung.

Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen

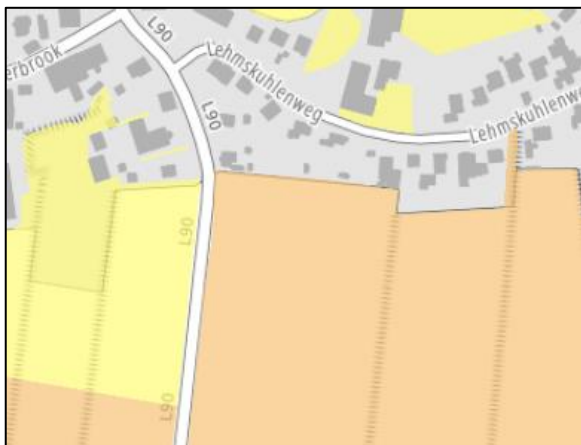


Abbildung 7: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (Wasserrückhaltevermögen), Quelle: Umweltportal SH.

Die Feldkapazität ist die Wassermenge, die ein Boden pflanzenverfügbar speichern kann. Je höher die Feldkapazität liegt, desto mehr Wasser kann in niederschlagsreichen Zeiten im Boden zurückgehalten und den Pflanzen in niederschlagsarmen Zeiten zur Verfügung gestellt werden.

Böden mit hoher Feldkapazität (z. B. Lehmböden) besitzen eine hohe Wasser- und Nährstoffhaltekraft und sind in der Regel gute Ackerböden. Ist die hohe Feldkapazität eines Bodens durch hohen Humusgehalt bedingt, liegen meist von Natur aus hohe Grundwasserstände als ursprüngliche Bildungsbedingung vor.

Eine geringe Feldkapazität, z. B. bei Sandböden, kann zu ausgeprägter Trockenheit führen, wodurch bei geringem Nährstoffangebot die Voraussetzungen für die Entwicklung seltener Biotope gegeben sind. Darüber hinaus liegen ein höherer Beitrag zur Grundwasserneubildung und ein geringerer Schutz für das Grundwasser vor. Daraus ergibt sich eine hohe ökologische Bedeutung.

Bei den Böden im Plangebiet wird die Feldkapazität mit gering (orange) angegeben. Es handelt sich entsprechend um eher schlechte Ackerböden. Allerdings ist dafür die ökologische Bedeutung höher.

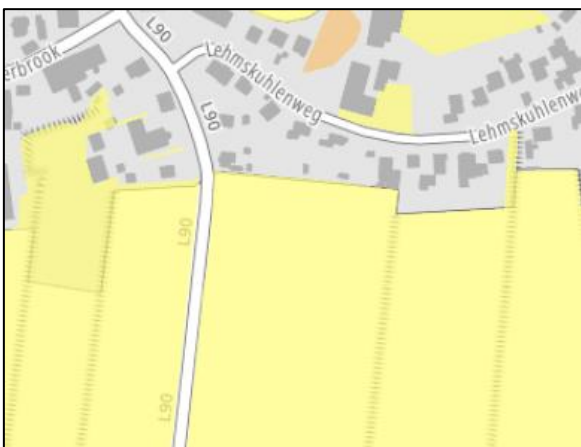


Abbildung 8: Sickerwasserrate, Quelle: Umweltportal SH.

Je höher die Sickerwasserrate ist, desto schneller bewegt sich der Wasserkreislauf und desto kürzer ist die Verweildauer dieses Wassers im Boden und desto geringer ist die Erfüllung der Bodenfunktion „Bestandteil des Wasserhaushaltes“.

Die Sickerwasserrate wird im Plangebiet mit mittel (gelb) angegeben. Eine besondere ökologische Bedeutung liegt demnach nicht vor.

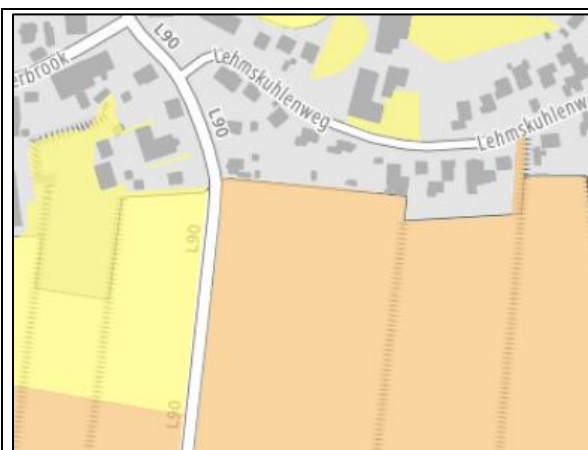


Abbildung 9: Nährstoffverfügbarkeit, Quelle: Umweltportal SH.

Böden mit einer geringen Nährstoffhaltekraft stellen einen potenziellen Standort für nährstoffarme, seltene Lebensräume dar. Gleichzeitig verfügen solche Böden über eine geringe Schutzwirkung für das Grundwasser. Solchen Böden sind daher eine höhere ökologische Bedeutung und eine höhere Empfindlichkeit gegenüber möglichen Eingriffen zuzuordnen.

Böden mit einer hohen Nährstoffverfügbarkeit besitzen dementsprechend eine geringere ökologische Bedeutung. Diese Böden besitzen eine hohe Schutzwirkung für das Grundwasser und wirken einer diffusen Ausbreitung von Schadstoffen in die Umwelt entgegen.

Im Plangebiet wird die Nährstoffverfügbarkeit mit gering (orange) angegeben und hat damit eine erhöhte ökologische Bedeutung.

Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften

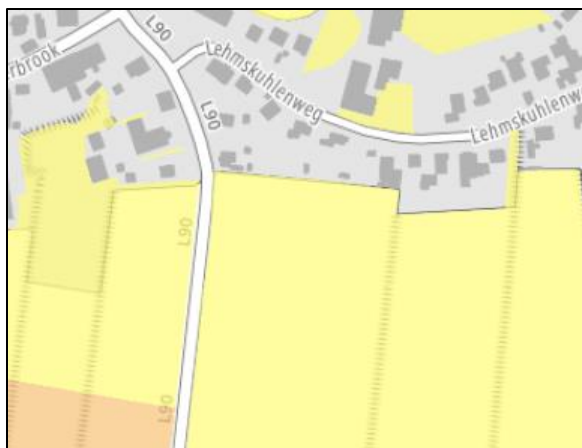


Abbildung 10: Gesamtfilterleistung, Quelle: Umweltportal SH.

Diese Bodenteilfunktion wird durch das Verlagerungsrisiko für nicht sorbierbare Stoffe (z. B. Nitrat) beschrieben. Dies wird gekennzeichnet durch den Bodenwasseraustausch, d. h. die Häufigkeit, mit der das Wasser im Boden innerhalb eines Jahres ausgetauscht wird.

In diesem Zusammenhang spielt häufig die Betrachtung der Verlagerung von Nitrat ins Grundwasser eine Rolle (Nitratauswaschungsgefährdung (NAG)).

Je geringer das Filter- bzw. Bindungsvermögen des Bodens ist, desto eher kann das Grundwasser gefährdet sein, desto höher ist die ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit zu bewerten.

Je höher die potenzielle Kationenaustauschkapazität (KAKpot) ist, desto höher ist das Filter- bzw. Bindungsvermögen. Je geringer die Luftkapazität (LK) ist, desto höher ist das mechanische Filtervermögen.

Je geringer das Filter- bzw. Bindungsvermögen des Bodens ist, desto eher kann das Grundwasser gefährdet sein, desto höher ist die ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit zu bewerten.

Fazit ist: Je größer die Häufigkeit des Bodenwasseraustausches, desto eher kann das Grundwasser gefährdet sein, desto höher ist die ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit zu bewerten.

Die Gesamtfilterwirkung für sorbierende Stoffe wird im Plangebiet als mittel (gelb) angegeben. Entsprechend besteht lediglich eine allgemeine Gefährdung für das Grundwasser.

Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Archivböden haben einen hohen Informationswert über aktuelle und historische Prozesse. Diese Böden geben z. B. Auskunft über klimatische Veränderungen, Landschaftsgeschichte und über den Einfluss von Naturkatastrophen aber auch über die Entwicklung der Bewirtschaftung, der ökonomischen Nutzungen, der früheren Siedlungsentwicklung oder kulturelle Entwicklungen der Menschheit. Sie sind damit Zeugen der Natur- und

Kulturentwicklung einer Landschaft. Da der Verlust von Archivböden nicht kompensiert werden kann, ist ihr Schutz von besonderem Interesse.

Gemäß dem Umweltportal befinden sich keine Archivböden im Bereich der Planung.

Geotope ermöglichen einen Einblick in die Erdgeschichte und die Entstehung des Lebens auf der Erde. Geotope lassen sich gut abgrenzen, da es sich meist um kleinräumige erhaltungswürdige Objekte handelt. Als Geotop-Potentialgebiet werden großflächige Bereiche erfasst, bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht.

Im Plangebiet liegen keine Geotope oder Geotop-Potentialgebiete vor.

Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung



Abbildung 11: Ertragsfähigkeit, Quelle: Umweltportal SH.

Die natürliche Ertragsfähigkeit spiegelt die natürliche Nährstoffverfügbarkeit von Böden wider. Während in der Landwirtschaft die natürliche Ertragsfähigkeit nach Bedarf mit Düngemittel erhöht werden kann, ist die Forstwirtschaft fast ausschließlich von der natürlichen Ertragsfähigkeit der Böden abhängig.

Im Plangebiet wird die Ertragsfähigkeit mit mittel (gelb) angegeben und ist damit ohne besondere Bedeutung.

Bodenfunktionale Gesamtleistung



Abbildung 12: Bodenfunktionale Gesamtleistung, Quelle: Umweltportal SH.

In der zusammenfassenden Bodenbewertung werden hohe und sehr hohe Funktionserfüllungen aus fünf natürlichen Bodenteilfunktionen (Lebensraum für natürliche Pflanzen, Bestandteil des Wasserhaushaltes, Bestandteil des Nährstoffhaushaltes und als Filter für sorbierbare Stoffe) und die Nutzungsfunktion „Standort für die landwirtschaftliche Nutzung“ zusammengefasst. Von diesen fünf natürlichen Bodenteilfunktionen erhalten die mit hoher Funktionserfüllung einen und solche mit sehr hoher Funktionserfüllung zwei Punkte. Die Nutzungsfunktion „Standort für die landwirtschaftliche Nutzung“ wird doppelt bewertet (2 bzw. 4 Punkte für die Funktionserfüllung). Je höher die Summe aller Punkte für die einzelnen Bodenteilfunktionen ist, desto höher ist die bodenfunktionale Gesamtleistung.

Um bei einer Flächeninanspruchnahme den Funktionsverlust zu minimieren, sollten eine Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung vermieden werden.

Das Umweltportal ermittelt hiernach für das Plangebiet eine sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung (grün).

Vorbelastung: Wesentliche kulturtechnische Eingriffe mit meliorativer Absicht betreffen die Entwässerung durch Dränung und Abflussregulierung, sowie die Lockerung und Durchmischung, aber auch die Verdichtung des Oberbodens durch die Pflugarbeit.

Durch die langjährige landwirtschaftliche Nutzung ist im Plangebiet mit aus der Bewirtschaftung resultierenden Verdichtungen zu rechnen. Das Umweltportal gibt die Bodenverdichtung im Plangebiet im Bereich der heutigen Ackernutzung für den Zeitraum von Mai bis September jedoch mit sehr gering und für den Zeitraum von Oktober bis April mit mittel an.

Auf Ackerflächen kommt es zudem regelmäßig zum Bodenumbruch, so dass sich hier keine ungestörten natürlichen Bodenstrukturen entwickeln können. Aufgrund der intensiven Nutzung erfolgen regelmäßig Einträge von Dünger und Pestiziden im Rahmen einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung. Es handelt sich um Kulturböden von allgemeiner Empfindlichkeit.

Die Erosionserscheinungen durch Wind und Wasser im Untersuchungsgebiet sind gemäß dem Umweltportal als gering einzustufen. Entsprechend ist dahingehend nicht von einer Vorbelastung auszugehen.

Bezogen auf die Vorbelastungen in Form von schädlichen Bodenveränderungen, Altablagerungen und Altstandorten sind derzeit keine Hinweise bekannt.

Vorbelastungen durch Versiegelungen sind im Bereich der ausgewiesenen Verkehrsfläche (L 90) vorhanden.

Bewertungen: Besondere und seltene Standorte in einer intensiven Agrarlandschaft sind Restflächen, die auf Grund zu hoher Vernässung oder Trockenheit als Grenzertragsstandorte einzustufen sind. Sie werden landläufig als schutzwürdig bewertet und ihre nachhaltige Erhaltung propagiert. Dies ist bei der Ackerfläche im Plangebiet nicht zutreffend.

Ein Bodengutachten wird zum nächsten Verfahrensschritt erstellt und dessen Ergebnisse werden anschließend zusammenfassend im Umweltbericht dargestellt.

14.1.3 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer.

Südlich der Ackerfläche und eines Knicks verläuft in mehr als 200 m Entfernung der Bach „Lasbek“.

Das Plangebiet gehört zum Grundwasserkörper „Trave-Mitte“. Laut dem Wasserkörper-Steckbrief (MELUND) ist der Grundwasserkörper hinsichtlich seines chemischen und mengenmäßigen Zustands ungefährdet. Zudem wird er für die Trinkwassernutzung herangezogen. Unmittelbar östlich des Plangebietes befindet sich ein Trinkwassergewinnungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete befinden sich hingegen nicht im Umfeld der Planung.

Genauere Aussagen zum Grundwasser erfolgen im nächsten Verfahrensschritt mit Vorlage des Bodengutachtens.

14.1.4 Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet wurde am 08. Dezember 2023 durch eine Mitarbeiterin des Ingenieurbüros GSP begangen. Die Einordnung der Biotope erfolgte auf Grundlage der „Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“ (LfU, Stand: April 2023).

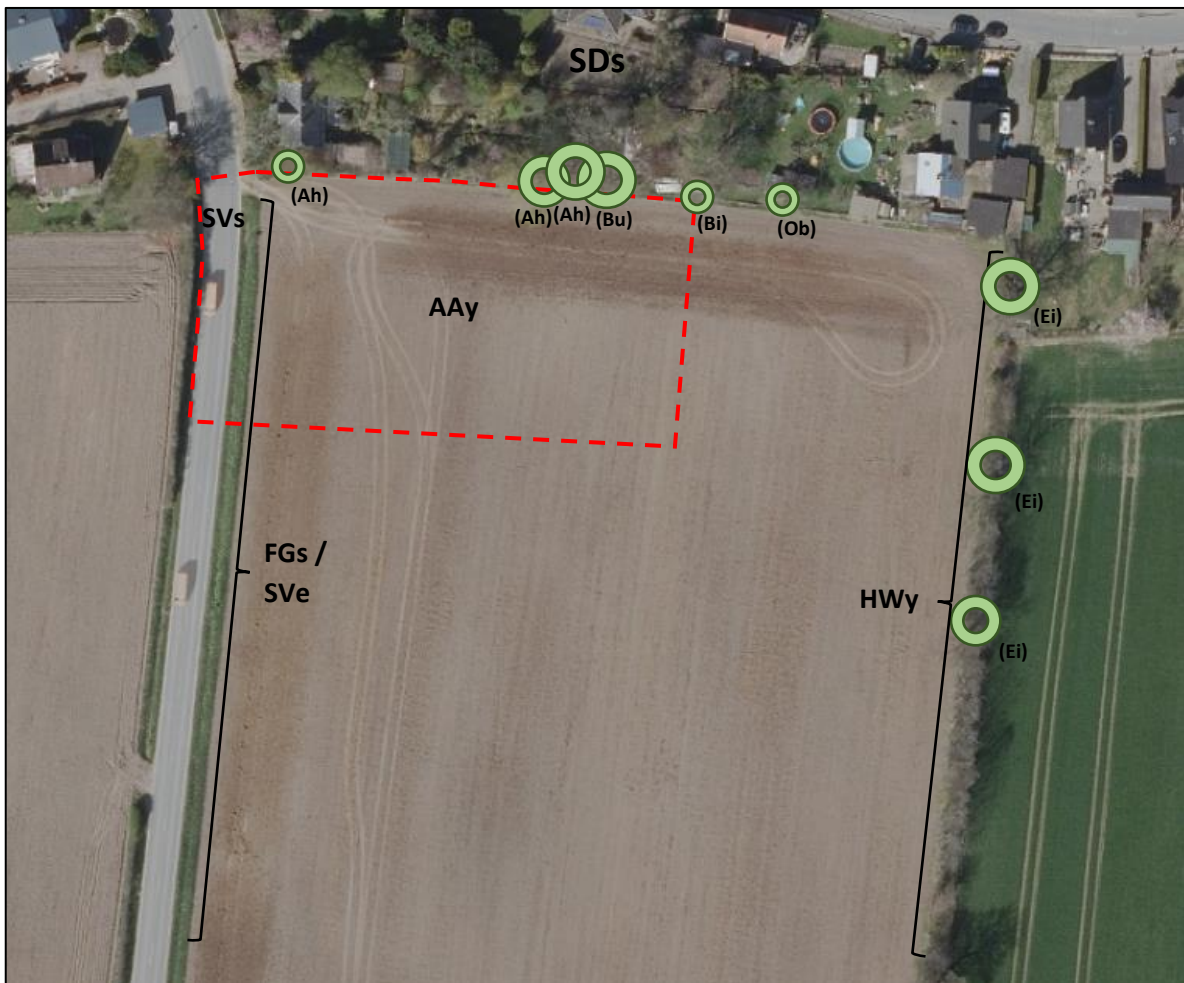


Abbildung 13: Luftbild des Plangebietes mit Bestandserfassung, Quelle: Umweltportal

Zeichenerklärung:

- - Geltungsbereich B-Plan Nr. 15
- AAy: Intensivacker
- HWy: Typischer Knick
- FGs: Straßengraben
- SVe: Bankette, extensiv gepflegt
- SVs: Vollversiegelte Verkehrsfläche
- SDs: dörfliche Siedlungsfläche

- ⊙ Darstellung für Baumkronen (jedoch nicht lage- und maßstabsgetreu)
- Ah: Ahorn
- Bi: Birke
- Bu: Buche
- Ei: Eiche
- Ob: Obstbaum

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche (AAy). Diese liegt südlich des Siedlungsgebietes Lasbek-Dorf, welches einen dörflichen Charakter aufweist (SDs). Von den nördlich gelegenen Grundstücken ragen Baumkronen in das Plangebiet. Bei dem westlich gelegenen Baum handelt es sich um einen Ahorn mit einem Stammdurchmesser von 0,5 m und einem Kronendurchmesser von 10 m. Östlich davon stehen zwei alte Ahorne und eine alte Buche. Diese haben Stammdurchmesser von 0,7 m bis 0,8 m und Kronendurchmesser von 12 m bis 14 m. In die nordöstliche Ecke des Plangebietes ragt zudem eine Birke, welche einen Stammdurchmesser von 0,4 m und einen Kronendurchmesser von 8 m besitzt. Die Bäume haben aufgrund ihres Alters eine besondere Bedeutung als Lebensraum, für den Klimaschutz sowie für das Landschaftsbild.

Durch das westliche Plangebiet verläuft die Landesstraße 90 (Steindamm), wobei es sich um eine bereits vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs) handelt. Die Landesstraße wird beidseitig von Straßengraben (FGs) und extensiv gepflegten Banketten (SVe) begleitet. Südlich und östlich des Plangebietes befindet sich weiterer Intensivacker. Ein typischer Knick mit Wall liegt östlich der Ackerfläche in rd. 50 m Entfernung zum Plangebiet. Innerhalb des Knicks befinden sich u. a. drei Eichen als Überhälter mit Stammdurchmessern von 0,7 m bis 0,8 m und Kronendurchmesser von 8 m bis 14 m. Der Knick stellt ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG dar, wird jedoch von der Planung nicht berührt.

14.1.5 Schutzgut Tiere

Im Plangebiet und Umgebung sind die typischen gehölbewohnenden Arten und Kulturfolger wie Brutvögel, Fledermäuse und andere Säugetiere zu erwarten. Durch die im Untersuchungsraum liegende Straße ist davon auszugehen, dass störungsempfindliche Arten im Allgemeinen ausgeschlossen werden können.

Brutmöglichkeiten für Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter bestehen im Plangebiet selbst nicht. Allerdings bietet das nördlich gelegene Siedlungsgebiet und der östlich gelegene Knick die entsprechenden Bruthabitate. Die Fläche des Plangebietes wird von diesen als Nahrungshabitat genutzt, welches aufgrund der intensiven Ackernutzung jedoch lediglich von allgemeiner Bedeutung ist. Für Wiesenbrüter wie z. B. der Feldlerche liegen ebenfalls keine optimalen Brutbedingungen vor, da die Ackerfläche intensiv bewirtschaftet wird, eine Ansiedlung und der Bruterfolg abhängig von der jeweiligen Feldfrucht sind und nördlich und östlich vertikale Strukturen angrenzen. Durch die Nähe zum Siedlungsgebiet von Lasbek-Dorf ist mit einem erhöhten Prädatorendruck durch z. B. freilaufende Katzen zu rechnen, was ebenfalls die Funktionalität des Ackers als Fortpflanzungsstätte für Offenlandarten mindert. Südlich des Plangebietes können sie allerdings durch die weitere Entfernung zu vertikalen Strukturen und bei passenden Vegetationshöhen je nach Feldfrucht zur Brutzeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Auch Brutvögel der Ruderal- und Staudenfluren finden innerhalb des Plangebietes keine passenden Habitate, da die extensiv gepflegte Bankette und der Straßengraben keine ausreichende vegetative Ausprägung aufweisen. Brutmöglichkeiten für diese Arten gäbe es im Randbereich des östlich gelegenen Knicks außerhalb des Plangebietes.

Im Landesportal Schleswig-Holsteins sind Verbreitungskarten (mit Gitternetz 10x10 km) und Bewertungen einzelner Arten der FFH-Richtlinie des Anhangs IV veröffentlicht. Aus den Ergebnissen des Berichtszeitraums 2013-2018 geht hervor, dass bei den Fledermäusen das Braune Langohr, die Fransenfledermaus, die Zwergfledermaus und die Rauhaufledermaus nachgewiesen wurden.

Fledermausarten können das Plangebiet lediglich als Jagdhabitat nutzen, da keine Gehölzstrukturen oder Gebäude im Plangebiet liegen. Dabei wird dem nördlichen Ackerrandbereich eine allgemeine Bedeutung zugewiesen. Eine intensiv genutzte Ackerfläche hat allerdings nur eine geringe Bedeutung als Nahrungsfläche. Der Knick östlich des Plangebietes stellt eine Leitstruktur für Fledermäuse dar. Die alten Bäume nördlich des Plangebietes haben Potenzial als Sommer- (und Winter)quartier.

In den Artengruppierungen der Käfer, Libellen und Schmetterlinge wurden im entsprechenden Gitternetz keine europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen. Bei den europarechtlich geschützten

Weichtierarten wurde lediglich die Bauchige Windelschnecke in diesem Gebiet nachgewiesen. Allerdings kommt diese Art nur in feuchten Habitaten wie Mooren oder Niederungen vor und ist demnach im Plangebiet auszuschließen.

In den Verbreitungskarten der Artengruppen Amphibien und Reptilien wurden Vorkommen von Kammolch, Laubfrosch und Moorfrosch im Gitter der Planung dargestellt. Südlich des Plangebietes liegt ein schmaler Bach, welcher ein Zulauf zur Süderbeste darstellt. Für Arten wie z. B. den Kammolch und den Moorfrosch sind dort keine ausreichenden Strukturen und Gewässerflächen vorhanden, weshalb ein Vorkommen der Arten in dem Bach unwahrscheinlich ist. Für den Laubfrosch sind ebenfalls keine passenden Laichhabitate im Umfeld des Plangebietes zu finden. Auch die Gewässer (z. B. Gartenteiche) innerhalb des Siedlungsgebietes weisen nicht die entsprechende Strukturvielfalt oder Gewässerfläche für die europarechtlich geschützten Arten auf. Nordwestlich der Planung befindet sich ein Regenrückhaltebecken, allerdings ist dies durch Bebauung und die L 90 vom Plangebiet getrennt. Ein Verbund zum Plangebiet besteht demnach nicht. So ist eine Bedeutung des Plangebietes als Sommerlebensraum für diese Arten nicht anzunehmen. Auch für weniger anspruchsvolle Arten stellt das Plangebiet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung keinen optimalen terrestrischen Lebensraum dar.

Im „Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein“ ist aus Abbildung 2 (Aktuelle und historische Verbreitung/ Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein) abzulesen, dass sich das Plangebiet im Verbreitungsgebiet der Haselmaus befindet. Die Haselmaus favorisiert Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt und ist stark an Gehölze gebunden. Im Plangebiet selbst sind keine passenden Gehölzstrukturen für Haselmaus-Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen im östlich gelegenen Knick ist allerdings möglich, dieser wird jedoch durch die Planung nicht beeinträchtigt.

14.1.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht-temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen.

Die Hauptwindrichtungen in Schleswig-Holstein sind West und Südwest. Laut dem „Atlas der Ökosystemleistungen Schleswig-Holstein“ (2022, S. 20-22) betrug die durchschnittliche Jahressumme des Niederschlags 800-900 mm im Messzeitraum von 1981 bis 2010 im Raum des Untersuchungsgebietes. Im selben Zeitraum betrug dort die durchschnittliche Jahrestemperatur ungefähr 8,8 Grad und die Jahressumme der Sonnenscheindauer ca. 1550-1600 h. Dies sind recht durchschnittliche Werte für Schleswig-Holstein.

Lokalklimatisch liegen keine erheblichen Belastungen vor. Allerdings ist mit geringen lufthygienischen Belastungen in Form von Schadstoffimmissionen des Verkehrs aufgrund der westlich gelegenen Landesstraße zu rechnen. Zudem führen die offenen Freiflächen zu einer verstärkten Aufheizung des örtlichen Klimas. Südlich des Siedlungsgebietes des Ortsteils Lasbek-Dorf sind mehrere Knickstrukturen zu finden. Diese haben eine Luftfilterfunktion, ausgleichende Wärmefunktion und beruhigen die Windverhältnisse.

14.1.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Die Gemeinde Lasbek liegt in der Landschaft „Lauenburg“, in der Landschaftsgroßeinheit „Norddeutsches Tiefland“. Die Landschaft wird vor allem ackerbaulich geprägt. Zudem sind Wälder auf Moränenkuppen und Grünländer in Niederungen zu finden. Der effektive Schutzgebietsanteil der Landschaft liegt bei 6,87% (vgl. BfN, 2015).

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand des Siedlungsgebietes von Lasbek-Dorf und grenzt dort unmittelbar an Wohnbebauung. Eine Einsehbarkeit aus der freien Landschaft in das Plangebiet ist aus westlicher und südlicher Richtung möglich. Östlich ist die Einsehbarkeit ins Plangebiet durch einen Knick in rd. 50 m Entfernung eingeschränkt.

Ein Landschaftsschutzgebiet liegt um das Siedlungsgebiet „Lasbek-Dorf“ herum. Die Planung befindet sich allerdings nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, welches erst ca. 130 m südlich beginnt.

14.1.8 Natura 2000-Gebiete

In 1,6 km Entfernung in westliche Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Rehbrook“. Es handelt sich um einen Waldmeister-Buchenwald, welcher übergangsweise auch als Hainsimsen-Buchenwald vorliegt. Als Erhaltungs- und Entwicklungsziel wird die Erhaltung der Wald- und Wasserstände angestrebt. Zudem sollen die natürlichen Prozesse innerhalb des FFH-Gebietes gefördert werden.

Das Schutzgebiet befindet sich außerhalb des Wirkraumes des Bauleitplanes.

14.1.9 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Der Naherholungswert der Planfläche ist als gering einzustufen, da die Fläche intensiv ackerbaulich bewirtschaftet wird. Die Landesstraße ist viel befahren und eignet sich aufgrund fehlender straßenbegleitender Fuß-/Radwege nicht für eine Erholungsnutzung.

Nördlich und westlich des Plangebietes liegen innerhalb der Ortslage landwirtschaftliche Betriebe, welche Pferde halten. Durch diese Betriebe und die umliegende Landwirtschaft, können temporär Geruchsimmissionen entstehen. Lärmimmissionen innerhalb des Gemeindegebietes resultieren vorwiegend aus dem Verkehrslärm der Bundesautobahn 1 (gemäß Geoportal Umgebungslärm zwischen 60 und 65 dB) und der Landesstraße 90. Die Ergebnisse des beauftragten Lärmgutachtens werden zum nächsten Verfahrensschritt dargestellt.

14.1.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern zählen kulturhistorisch bedeutende Bau-, Natur- und Kulturdenkmale sowie archäologische Objekte. Sie sind prägend für das Orts- und Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft.

Bau-, Natur- und Kulturdenkmale finden sich nicht im Umfeld des Plangebietes. Ein archäologisches Kulturdenkmal oder eine Schutzzone sind weder auf der Planfläche noch in der Umgebung verzeichnet.

Laut dem Archäologischen Atlas des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet selbst nicht in einem archäologischen Interessengebiet, jedoch sind Flächen südwestlich des Plangebietes als solche ausgewiesen.

14.1.11 Wirkungsgefüge und biologische Vielfalt

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotentiale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ab. Die Aufhebung der direkten Nutzungseinflüsse, z. B. der Landwirtschaft führt zu relativ hohen Werten für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

Die natürlichen Wechselwirkungen sind im Plangebiet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung durch regelmäßige Bodenumbüche und dem fehlen geschlossener Vegetationsdecken bereits stark vorbelastet. Bei gleichbleibender Nutzung können dort keine struktur- und artenreichen Biotope entstehen.

Die biologische Vielfalt leitet sich in erster Linie aus dem oben beschriebenen floristischen und faunistischen Bestand ab, welcher im Plangebiet vor allem durch die intensive ackerbauliche Nutzung geprägt ist. Landwirtschaftliche Flächen stellen generell Bereiche verarmter Vielfalt dar. Eine höhere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz kommt dem nördlich gelegenen Siedlungsgehölzen und dem östlichen Knick zu.

14.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das Plangebiet weiter als Ackerfläche bewirtschaftet. Durch die Randlage am Siedlungsgebiet, die Ausweisung als Siedlungsentwicklungsfläche im Landschaftsplan und die direkte Erschließungsmöglichkeit über die Straße „Steindamm“ ist es wahrscheinlich, dass es langfristig zu einer Bebauung der Fläche kommt. Die damit einhergehenden Auswirkungen entsprechen in etwa denen der vorliegenden Planung.

14.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Angelehnt an die Ökologische Risikoanalyse erfolgt eine Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie eine Abschätzung der Erheblichkeit des Eingriffs.

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Durch die Planung kommt es zu einem umfangreichen Nutzungswandel (statt Acker zukünftig Flächen für den Gemeinbedarf).	A

der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch die Nutzung natürlicher Ressourcen beschränken sich ausschließlich auf das Plangebiet und haben keine weiteren Auswirkungen auf die Umgebung.
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Keine A
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Mit der Umsetzung des Plangebietes fallen bau- und betriebsbedingt Abfälle an, die auf geordneten Deponien zu entsorgen sind. Für diese Deponien müssen an anderer Stelle Flächen bereitgestellt werden.
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	Keine
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	Keine kumulierenden Wirkungen für das Schutzgut Fläche.
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	Keine
der eingesetzten Techniken und Stoffe	Keine

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	A Ba
Durch die Baumaßnahme werden Flächen versiegelt, die damit dauerhaft für Natur und Landschaft verloren gehen. Auswirkungen auf den Boden entstehen auch durch die notwendige Geländeangleichung mit Aufschüttungen bzw. Abtrag, so dass die Oberflächengestalt verändert wird. Verdichtungen, Umlagerungen und Überschüttungen führen zu Störungen des Bodengefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Da die Böden im Eingriffsbereich zu einem Großteil unversiegelt und ungenutzt sind, sind die Auswirkungen durch Versiegelungen und Flächenverbrauch als besonders erheblich anzusehen. Allerdings ist der Ackerschlag im Bereich des Plangebietes weitgehend eben, so dass sich diese Aufschüttungen und Abtragungen im Zuge der Erschließungsmaßnahmen im durchschnittlichen Rahmen halten und keine bedeutenden Geländeänderungen erforderlich werden.	
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	A
Insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme und Veränderungen im Wasserregiment durch Versiegelungen, Ableitung von Oberflächenwasser mit Versickerung kommt es aufgrund des engen Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern zu Veränderungen des Bodens mit seinen natürlichen Bodenfunktionen. Im Plangebiet ist gem. der Festsetzungen zukünftig mit folgenden Versiegelungen zu rechnen: • Gemeinbedarfsfläche: 3.500 m² x GRZ 0,6 zzgl. mgl. Überschreitung x 0,2: ~2.800 m² Die Verkehrsfläche ist bereits im Bestand vorhanden. Deren Berücksichtigung in den Festsetzungen führt entsprechend zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.	

der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Schadstoffeinträge können Beeinträchtigungen verschiedener Bodenfunktionen zur Folge haben und können sowohl bau- als auch betriebsbedingt verursacht werden. Stoffeinträge sind insbesondere bei Verkehrsvorhaben und bei stark emittierenden Industrie- und Energieanlagen relevant. Solche Vorhaben oder Anlagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Durch die Baumaßnahmen werden große Mengen Boden anfallen. Nur im geringen Umfang können Böden im Plangebiet wiederverwendet werden (Oberboden). Ein Großteil der anfallenden Böden wird einer geordneten Deponie zugeführt werden müssen. Bei einem Einleiten von Abwasser in Oberflächengewässer bzw. bei Versickerung von Niederschlagswasser besteht das Risiko von Nähr- und Schadstoffeinträgen.
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	Keine
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	Keine
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	Keine Böden haben als CO₂-Speicher eine bedeutende Rolle beim Schutz des Klimas. Den Böden im Plangebiet wird diesbezüglich jedoch keine besondere Rolle beigemessen. Die Böden im Plangebiet sind diesbezüglich aufgrund der ackerbaulichen Nutzung vorbelastet.
der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Normen und Gesetze beim Umgang mit dem Boden und dem Einsatz geeigneter Maschinen kommt es zu keinen Auswirkungen.

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Infolge von Flächenversiegelungen kommt es zur Ableitung des Oberflächenwassers und Versickerung an anderer Stelle. Es wird davon ausgegangen, dass es im Plangebiet im Rahmen der Bebauung zu keinen dauerhaften, genehmigungspflichtigen Grundwasserabsenkungen kommen wird.
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind eng mit denen des Bodens verknüpft, da sie in erster Linie in der Unterbindung des Austausches zwischen Grundwasser und z. B. Niederschlagswasser und in der Veränderung der Wasserbewegungen im Boden infolge der geänderten Bodenstrukturen bestehen. Die im Plangebiet vorgesehenen Flächenversiegelungen führen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung sowie zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Ein ungeordneter Oberflächenabfluss kann zu Überschwemmungen und Erosionen führen.
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Im Plangebiet werden keine Nutzungen zugelassen, durch welche es zu Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung mit Auswirkungen auf das Schutzgut

Wasser kommen wird. Eine besondere Gefährdungssituation für das Grundwasser gemäß WRRL ist nicht erkennbar.	
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	
Keine	
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
Keine	
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
Infolge von Flächenversiegelungen kommt es zur Ableitung des Oberflächenwassers. Auch aus den umliegenden Siedlungsflächen kommt es aufgrund Flächenversiegelungen zur Ableitung von Oberflächenwasser. Dadurch kann es zu Überschwemmungen im Gewässersystem kommen. Um dieses zu verhindern, wird im weiteren Verfahren ein ARW-1 Nachweis mit entsprechendem Entwässerungskonzept erstellt. Erforderliche Maßnahmen werden in den Bebauungsplan übernommen. So sollen kumulierende Wirkungen vermieden werden.	Be
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
Keine	
der eingesetzten Techniken und Stoffe	
Die Verwendung von Tausalzen auf Straßen- und Wegeflächen kann zu einer Anreicherung von Chloriden und Salzen in Gewässern führen, da diese nicht über die belebte Bodenzone ausgefiltert werden. Auf einen entsprechenden Einsatz sollte deshalb auch im Bereich der öffentlichen Erschließungsstraßen verzichtet werden.	A

Auswirkungen: A = Anlagebedingte | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Es kommt insbesondere zum Verlust von Biotoptypen mit geringer Bedeutung für den Naturschutz (Ackerland, extensive Bankette).	A
Es kommt zu Eingriffen in die Kronentraufbereiche von nördlich in das Plangebiet hineinragenden Bäumen. Dies betrifft fünf Bäume. Eine mögliche Schädigung dieser kann während der Bauphase durch Abgrabungen, Verdichtungen im Kronentraufbereich sowie durch Verletzungen des Kronenbereiches entstehen. Dauerhafte Beeinträchtigungen sollen durch die getroffene Festsetzung zu unvermeidbaren Versiegelungen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen im Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m in Begleitung eines Baumsachverständigen vermieden werden.	Ba
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	
Durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen stehen infolge der veränderten Flächeninanspruchnahme durch eine Bebauung dauerhaft weniger Flächen als Lebensraum für Pflanzen zur Verfügung.	A
Durch die Planung gehen folgende Biotopstrukturen verloren:	
• Intensivacker: ~3.400 m² • Extensivbankette /Straßengraben : ~100 m²	
Gleichzeitig kommt es in den zukünftigen südlichen und östlichen Randbereichen zu Anpflanzungen einer freiwachsenden Hecke mit Arten des Schlehen-Hasel-Knicks und damit zu einer Zunahme der Pflanzenvielfalt im Vergleich zur heutigen Ackernutzung.	

der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	
Keine	A
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	
Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die gemeindlichen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt.	Be
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
Keine	
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
Keine	
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
Pflanzen passen sich so weit wie möglich an klimatische Veränderungen in ihrem Lebensraum an und weichen ungünstigen Lebensbedingungen aus. Aufgrund der vorherigen Ackernutzung, der Größe des Plangebietes und des vorhandenen Bewuchses ist nicht davon auszugehen, dass heimische Pflanzenarten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes vertrieben werden.	
der eingesetzten Techniken und Stoffe	
Keine	

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegungen von Fahrzeugen, Maschinen und Menschen zu erwarten. Dadurch kommt es zu Auswirkungen auf • Brutvögel des Offenlandes (auf südlichen Flächen) • Brutvögel der Gehölze (in angrenzenden Gehölzstrukturen) • Brutvögel der Ruderalflur und Randstreifen (außerhalb des Plangebietes)	Ba
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	
Da keine Gehölzstrukturen, Ruderalflächen oder Gebäude im Plangebiet vorhanden sind, werden keine Auswirkungen durch den Flächenverbrauch der Planung auf Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter erwartet. Im Plangebiet sind zudem aufgrund der nördlich gelegenen vertikalen Strukturen keine Offenlandbrüter zu erwarten. Allerdings kann es durch die Planung zu einem Verdrängungseffekt kommen, da potenzielle Brutpaare auf südlichere Flächen ausweichen werden. Dies wird jedoch nicht als erheblich eingestuft, da die Ackerfläche als Lebensraum eine geringe Wertigkeit durch die intensive Bewirtschaftung und den erhöhten Prädatorendruck durch die Nähe zum Siedlungsbereich aufweist. Der Erhaltungszustand der Populationen wird entsprechend durch die Planung nicht gefährdet.	A
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	
Nutzungsbedingt kommt es zu einer Zunahme optischer und v. a. akustischer Reize, durch welche heimische Tiere vertrieben und Fortpflanzungsstätten gestört werden könnten. Allerdings sind aufgrund der Lage an der L 90 und dem Siedlungsgebiet keine besonders störungsempfindlichen Arten im Plangebiet zu erwarten.	A

Es sind keine heimischen Tierarten im Plangebiet anzunehmen, die durch zukünftige temporäre Beleuchtungen vertrieben werden.	
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	
Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die gemeindlichen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt.	Be
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
Keine	
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
Keine	
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
Tiere passen sich an klimatische Veränderungen in ihrem Lebensraum an, indem sich ihr Verbreitungsgebiet verschiebt. Aus den lokalklimatischen Veränderungen im Plangebiet lassen sich jedoch keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ableiten.	
der eingesetzten Techniken und Stoffe	
Keine	

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Es kommt grundsätzlich zu einer Entwicklung stadtklimatischer Effekte sowie div. stofflichen Emissionen. Durch die geplante Bebauung/Versiegelung wird eine Veränderung des Mikroklimas verursacht, da Kaltluftentstehungsbereiche in klimatische Belastungszonen (Wärmeinseln) umgewandelt werden. Diese erscheinen derzeit jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes und der vorherigen Nutzung als Ackerfläche nicht planungsrelevant.	A
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	
Bauliche Nutzungen wie Gebäude und Straßen heizen sich durch die Sonneneinstrahlung schneller und stärker auf und geben diese Wärme nicht so schnell wieder ab. Dadurch ist es in bebauten Gebieten wärmer als im Umland.	A
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	
Aufgrund der Größe des Plangebietes ist nicht mit klimarelevanten Emissionen aus dem Verkehrswesen zu rechnen. Auch klimarelevante Emissionen aus Feuerungsanlagen sind aufgrund der Größe des Plangebietes und der Auflagen aus der Gesetzgebung (EnEG, EEWärmG, EEG, EnEV, Energiewende- und Klimaschutzgesetz S-H) nicht zu erwarten.	A
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	
Keine	
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
Keine	
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
Keine	

der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Entwicklung des Plangebietes ist mit keiner erheblichen Änderung des Klimas zu rechnen. Auch steht die Planung in keinem Kontext mit zu erwartenden Auswirkungen durch Klimawandel. Das Plangebiet liegt außerhalb von Bereichen, die durch Überschwemmungen, Hochwasser, extreme Trockenheit o. ä. gefährdet sein könnten.

der eingesetzten Techniken und Stoffe

Keine

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild infolge**des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten**

Aufgrund des Nutzungswandels ergibt sich eine Neugestaltung des Planungsgebietes. Eine Einsehbarkeit ins Plangebiet besteht derzeit von der Landesstraße aus. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft kommt es insbesondere zu einer Veränderung in der Kulissenwirkung, da die derzeitige Freifläche zukünftig nicht mehr vorhanden ist. Weiträumige visuelle Veränderungen in den freien Landschaftsraum ergeben sich aufgrund einer festgesetzten Eingrünung nicht. **A**

der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Mit der Nutzung des Plangebietes und der Überbauung verändert sich das Plangebiet komplett. Umliegende, das Landschaftsbild bestimmende Strukturen bleiben jedoch erhalten. Ca. 130 m südlich des Plangebietes liegt ein Landschaftsschutzgebiet, von welchem eine freie Sicht auf das Plangebiet besteht. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu minimieren, wurde die Anpflanzung einer Hecke am südlichen und östlichen Randbereich des Plangebietes festgesetzt. **A**

der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Anlagebedingt kommt es künftig aufgrund von Einsätzen und Übungen zur temporären Beleuchtung des Plangebietes. **A**

der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Mit der Umsetzung des Plangebietes fallen bau- und betriebsbedingt Abfälle an, die auf geordneten Deponien zu entsorgen sind. Diese Deponien können an anderer Stelle negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild verursachen.

der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Keine

der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Keine

der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Keine

der eingesetzten Techniken und Stoffe

Keine

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Natura 2000 infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Aufgrund der Entfernung und der Trennung durch die BAB 1 ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Festsetzungen des Vorhabens die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Rehbrook“ berührt werden könnten.	A
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	
Da keine Flächeninanspruchnahme im Schutzgebiet erfolgt sind die Vegetationsbestände des Waldes nicht betroffen. Sie reagieren auch nicht auf indirekte Wirkungen. Veränderungen im Wasseregiment erfolgen ebenfalls nicht.	
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	
Beeinträchtigungen durch indirekte Wirkungen wie Lärm, Licht, Bewegungen sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet auch bei charakteristischen schützenswerten Arten des FFH-Gebietes ebenfalls nicht zu erwarten.	A
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	
Keine	
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
Keine	
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
Keine	
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
Keine	
der eingesetzten Techniken und Stoffe	
Keine	

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Hinsichtlich der menschlichen Gesundheit bestehen Vorbelastungen durch Verkehrslärm der Landesstraße 90.	A
Mit dem neuen Feuerwehrgerätehaus entstehen zusätzliche Belastungen aus der Sirenenanlage der Feuerwehr, Martinshorn sowie durch An- und Abfahrenden Kfz-Verkehr. Es wurde eine schalltechnische Untersuchung beauftragt. Mit Vorlage des Gutachtens werden die Ergebnisse in den Umweltbericht übernommen und erforderliche Festsetzungen zum Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse getroffen.	
Während der Bauphase kommt es zu Lärm durch Baumaschinen sowie durch LKW-Verkehr v. a. durch Bodentransporte und Materiallieferungen. Diese Belastungen werden zwar als störend empfunden, stellen aber keine erhebliche Belastung im Sinne des UVPG dar.	Ba

der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	Keine
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Be Künftig ist im Plangebiet mit Lärm durch An- und abfahrenden Kfz-Verkehr und damit verbundenes Kofferraum- und Türen-schließen zurechnen. Hinzu kommt Lärmbelastung durch die Sirenenanlage, das Martinshorn und Übungseinheiten der Feuerwehr Lasbek. Der Umfang der Lärmbelastung wird im Zuge des beauftragten Lärmgutachtens geprüft und ggf. werden daraufhin Lärmschutzmaßnahmen vorgegeben.
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die gemeindlichen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt.
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	Keine
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	Keine
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	Keine
der eingesetzten Techniken und Stoffe	Keine

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter infolge	
• des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten • der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist • der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen • der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung • der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) • der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen • der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels • der eingesetzten Techniken und Stoffe	Keine

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wechselwirkungen infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes nimmt der Mensch in negativer Weise Einfluss auf die natürlichen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern. Allerdings gibt es bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung Beeinträchtigungen im Bereich des Plangebietes.	A
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	
Die Flächeninanspruchnahme mit einhergehender Versiegelung hat Auswirkungen auf die Bodenfunktionen und die vorhandenen Wasserverhältnisse. Zudem ist der Boden mit seinen Wasserverhältnissen Grundlage als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, welcher mit der Inanspruchnahme des Plangebietes verloren geht, bzw. verändert wird.	A
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	
Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden insbesondere durch Licht- und Lärmimmissionen mit einhergehenden veränderten Lebensraumbedingungen erwartet.	A
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	
Die mit Umsetzung des Bebauungsplanes veränderte Versickerung abfallender Niederschlagswasser hat Auswirkungen auf die Bodenfunktionen.	A
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
Keine	
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
Keine	
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
Die mit der baulichen Entwicklung einhergehenden lokalklimatischen Veränderungen haben Auswirkungen auf die Standortverhältnisse für Pflanzen und Tiere im Plangebiet.	A
der eingesetzten Techniken und Stoffe	
Keine	

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

14.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 BNatSchG). Für diese Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 5 gelten diese Zugriffsverbote lediglich für Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten. Für andere besonders geschützte Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Sie unterliegen den allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG und werden über die Eingriffsregelung ausgeglichen.

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden die für die Biotoptypen planungsrelevanten Tierarten betrachtet, die Habitate im Wirkungsbereich von potentiellen Eingriffen nutzen können. In diesem Fall

sind es für die europäischen Vogelarten die Brutvögel des Offenlandes. Zudem können in umliegenden Gehölzen und im Siedlungsbereich lebende Fledermäuse von der Planung betroffen sein.

Brutvögel des Offenlandes

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Bereich der Planung sind keine Offenlandbrüter zu erwarten, da diese die Nähe zu vertikalen Strukturen meiden. Es befinden sich nördlich des Plangebietes mehrere Einzelbäume auf den angrenzenden Grundstücken. Dementsprechend sind Tötungen und Verletzungen von Vögeln während der Baumaßnahme auszuschließen. Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist nicht auszuschließen, dass es während der Bauphasen bzw. im Zuge der späteren Nutzungen im Plangebiet zu Störungen von Vögeln kommt.

Zwar sind im Plangebiet selbst keine Offenlandbrüter zu erwarten, jedoch können sich auf dem südlichen Acker welche ansiedeln. Um zu verhindern, dass es baubedingt zu Störungen und damit verbundenen Gelegeverlusten kommt, muss die Bauzeitenregelung eingehalten werden bzw. eine Vergrä-mung zu Beginn der Brutzeit erfolgen.

➤ Bodenerschließungsmaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten erfolgen, also im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar. Andernfalls sind Vergrä-mungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern vor Baubeginn südlich des Plangebietes zu verhindern.

Anlagebedingte Störungen wie Kfz-Nutzung, Übungen und seltener Sirenenlärm und Martinshorn werden als nicht erheblich angesehen. Durch die Lage an der L 90 und der Nähe zum Siedlungsbereich ist davon auszugehen, dass im Plangebiet nur störungstolerante Arten vorkommen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich durch die Planung nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

- Verbot der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Umnutzung des Plangebiets werden keine Fortpflanzungsstätten von Offenlandbrütern entfernt. Allerdings kann es zu Verdrängungseffekten von südlich des Plangebietes brütenden Vögeln kommen. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn sich durch die Verdrängung der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtern kann. Dies ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen, da die Ackerfläche eine geringe Wertigkeit als Lebensraum aufweist. Die Ansiedlung der Offenlandbrüter und der Bruterfolg sind abhängig von der jeweiligen Feldfrucht. Zudem ist mit einem erhöhten Prädationsdruck aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich zu rechnen. Da der Bruterfolg auf der Fläche aus den genannten Gründen ohnehin als gering einzustufen ist, werden durch die Planung keine Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erwartet.

Fledermäuse

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Plangebiet gibt es keine Gehölze oder Gebäude, weshalb Fledermaus-Quartiere dort ausgeschlossen werden können. Entsprechend ist nicht mit der Tötung von Individuen durch die Umsetzung der Planung zu rechnen.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit erheblichen baubedingten Störungen (Lärm, Bewegung, Staubeentwicklung) der potentiellen umliegenden Fledermauspopulation ist nicht zu rechnen, da die Bauarbeiten am Tag stattfinden und somit außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen liegen. Durch Einsätze und Übungen der Feuerwehr wird es nach der Baumaßnahme zu anlagebedingten Störungen kommen. Dabei kommt es z. B. zu Lärm durch Kfz-Verkehr, Sirenenlärm und Lichtemission. Die Störungen durch die Lärmquellen sind als nicht erheblich einzustufen, da durch die Nähe zur Siedlung und zur L 90 keine störungsempfindlichen Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Zudem wird es in der Gemeinde Lasbek voraussichtlich nur selten zu nächtlichen Einsätzen kommen. Die Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen werden durch die Nutzung von beispielsweise Bewegungsmeldern und „fledermausfreundliche“ Beleuchtung reduziert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen besteht kein Verstoß gegen das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

➤ Im gesamten Plangebiet sind für die Außenbeleuchtung nur insektenfreundliche Leuchtmittel, bevorzugt LED-Beleuchtung, zu verwenden und so auszurichten, dass eine Abstrahlung in die Umgebung unterbleibt. Zusätzlich ist die Außenbeleuchtung nur, z.B. in Verbindung mit Bewegungsmeldern, temporär bei Bedarf zu nutzen.

- Verbot der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch fehlende Gehölze und Gebäude gibt es keine Tagesverstecke oder Quartiere im Plangebiet. Auch als Nahrungshabitat ist die Ackerfläche für Fledermäuse lediglich von geringer Bedeutung. Ein Verbotsstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt demnach nicht vor.

14.5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

14.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Im Folgenden werden die im Bebauungsplan berücksichtigten und verbindlich festgesetzten Maßnahmen aufgeführt. Zudem werden Maßnahmen gelistet, die anderweitig zu regeln sind sowie Maßnahmen, die auf die nachfolgende Planungsebene zu berücksichtigen sind. Die getroffenen Festsetzungen zielen darauf ab, den Eingriff in Natur und Landschaft weitgehend zu minimieren.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser

- ☞ Die Fläche für den neuen Feuerwehrstandort wird auf den unbedingt erforderlichen Umfang für ein neues Feuerwehrgerätehaus mit erforderlichen Nebenflächen begrenzt.
- ☞ Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.
- ☞ Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen. Bodenbewegungen und Bodenaushub sollten auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt werden.

- ☞ Generell schonender Umgang mit Boden gem. DIN 18915 ‚Bodenarbeiten‘ und DIN 19639 ‚Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben‘ während der Bauausführung.
- ☞ Reduzierung des Versiegelungsgrads durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Stellplätze, Terrassen, Fußwege und Traufkanten.
- ☞ Eine Baugrunduntersuchung wurde beauftragt. Im nächsten Verfahrensschritt werden Vorgaben und Hinweise z. B. zur Versickerung des Niederschlagswassers in den Umweltbericht übernommen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Natura 2000, Wechselwirkungen

- ☞ Erhalt der Einzelbäume auf den Nachbargrundstücken durch entsprechende Festsetzungen für Baumaßnahmen innerhalb des Kronentraufbereiches zzgl. erforderlichem Schutzabstand.
- ☞ Bodenerschließungsmaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten (Brutvögel des Offenlandes) erfolgen, also im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar. Andernfalls sind Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern vor Baubeginn südlich des Plangebietes zu verhindern.
- ☞ Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen sind die Beleuchtungskörper insekten- und fledermausfreundlich herzustellen (Monochromatische Straßenbeleuchtung) und nicht dauerhaft in Betrieb zu nehmen (z. B. Nutzung von Bewegungsmeldern).

Schutzgut Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Landschaftsbild

- ☞ Es wurde eine Schalltechnische Untersuchung beauftragt. Mit Vorlage des Gutachtens werden die Ergebnisse in den Umweltbericht übernommen.
- ☞ Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
- ☞ Die festgesetzten Höhenbegrenzungen stellen sicher, dass die zukünftige Bebauung sich in die umgebende Landschaft einfügen wird.
- ☞ Die Festsetzungen zur Anpflanzung einer freiwachsenden Hecke sichern eine Abschirmung der Bebauung zur freien Landschaft und damit eine Eingrünung des Plangebiets.
- ☞ Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen. Zudem ist gem. DIN 19 639 der Boden im Maßnahmenbereich baubegleitend zu schützen. Im Zuge dessen ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und ggf. ist eine bodenkundlichen Baubegleitung einzubeziehen.

Schutzgut Klima / Luft

- ☞ Begrenzung des Versiegelungsgrads durch Festsetzung der Grundflächenzahl.
- ☞ Festsetzung von Grünflächen und Gehölzpflanzungen zur Verbesserung der lokalklimatischen und lufthygienischen Bedingungen.
- ☞ Verweis auf die gesetzlichen Vorgaben zur Verwendung erneuerbarer Energien.

14.5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden gegenüber der derzeitigen planungsrechtlichen Situation neue und zusätzliche planungsrechtliche Eingriffe vorbereitet. In den oberen Abschnitten erfolgen hierzu bereits eine umfangreiche Bestandserfassung und Wirkungsprognose.

Über Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft hat die Gemeinde i. d. R. nach § 1a Abs. 3 BauGB eigenverantwortlich im Rahmen der Abwägung zu entscheiden (hiervon ausgenommen: u. a. Beseitigen von geschützten Biotopen oder von Waldflächen). Zur Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgt eine schutzgutbezogene Eingriffsbewertung in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und des Innenministeriums vom 9.12.2013 sowie dessen Anlage. Das Bilanzierungsmodell des MELUR und des Innenministeriums enthält lediglich Hinweise, wie Eingriffe zu bewerten und der Ausgleich zu ermitteln sind. Die genannten Verhältniszahlen stellen Empfehlungen dar, die eine einheitliche Anwendung ermöglichen sollen. Die Gemeinde ist jedoch nicht an ein standardisiertes Verfahren gebunden. Es ist letztlich Aufgabe der planenden Gemeinde in eigener Verantwortung die Schwere der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu beurteilen und über Vermeidung und Ausgleich abwägend zu entscheiden.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung. Eine Darstellung der Bestandssituation befindet sich in Kap. 14.1.4 „Schutzgut Pflanzen“ (Abb. 13).

Die detaillierte Darstellung der Eingriffsregelung erfolgt im weiteren Verfahren.

14.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Bestandsgebäude der Feuerwehr Lasbek ist hinsichtlich heutiger Standards und der Arbeitssicherheit nicht mehr geeignet, weshalb die Gemeinde den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses vorgesehen hat. Eine Alternative zur Planung des Bebauungsplanes Nr. 15 wäre der Abriss des derzeitigen Gebäudes und Neubau auf der Bestandsfläche. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre dies zu bevorzugen, da die Fläche bereits durch Bebauung beeinträchtigt ist. Allerdings ist die Verkehrslage des Feuerwehrstandortes ungünstig, weshalb die Planungsalternative eines Neubaus im vorliegenden Plangebiet vor diesem Hintergrund vorgezogen wird.

Zur Standortwahl erfolgte im Rahmen des Verfahrens zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes eine umfangreiche Alternativenprüfung unterschiedlicher Flächen des Gemeindegebietes auf Grundlage eines Siedlungsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Lasbek aus dem Jahr 2020 erstellt vom Planlabor Stolzenberg. Hinsichtlich der Kriterien zur Eignung für die wohnbauliche Siedlungsentwicklung, Erreichbarkeit und Erschließung und Lage im Landschaftsschutzgebiet haben sich lediglich das Plangebiet und die auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindliche Fläche als geeigneter Feuerwehrstandort erwiesen. Eine weitere betrachtete Fläche wurde ausgeschlossen, da nicht ausreichender Platz für zwei Zufahrten bestand. Demnach ging das Plangebiet aus dieser Prüfung als geeignete Fläche für einen neuen Feuerwehrstandort hervor und steht der Gemeinde zudem für eine Überplanung zur Verfügung.

Weitere Planungsalternativen bestehen vor dem Hintergrund des anvisierten Planungszieles nicht.

15 Zusätzliche Angaben

15.1 Merkmale der technischen Verfahren

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß der Hinweise des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013 vorgenommen sowie gemäß der „Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“ Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU) aus April 2023 vorgenommen.

Zur Bewertung der Bodenfunktionen wurden die über das Umweltportal Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Daten genutzt. Auf Basis der Daten einer Bodenschätzung und deren Übersetzung in die bodenkundliche Systematik und mit Hilfe ausgewählter, teilweise modifizierter Methoden des Methodenkatalogs hat das Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein ausgewählte Bodenfunktionen landesweit flächendeckend bewertet.

15.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich keine relevanten Schwierigkeiten.

15.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o. g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein hingewiesen.

15.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung wird zum nächsten Verfahrensschritt zusammengestellt.

16 Weiteres Vorgehen

- Einarbeitung der Ergebnisse aus der beauftragten Baugrunduntersuchung.
- Erläuterung zum Vorgehen mit dem im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser.
- Auswertung der Ergebnisse aus dem bereits beauftragten Lärmgutachten und Übernahme erforderlicher Maßnahmen in den Bebauungsplan.
- Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsreglung im Rahmen eines in den Umweltbericht integrierten grünordnerischen Fachbeitrags.
- Erläuterungen zu erforderlichen naturschutz- und artenschutzfachlichen Ausgleichsflächen und deren Zuordnung im Plangebiet.
- Ergänzungen im Umweltbericht durch eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

17 Quellenverzeichnis

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden bisher verwendet:

- Archäologie-Atlas SH, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/>
- Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, Landesportal Schleswig-Holstein, 2019
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Lasbek-Dorf, Gemeinde Lasbek, 1965
- Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins, Landesamt für Umwelt, Flintbek April 2023
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Kiel 2021
- Landschaftsplan der Gemeinde Lasbek, Planlabor Stolzenberg, Lasbek April 2000
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, Kiel Mai 1999
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel Januar 2020
- Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek Oktober 2018
- Regionalplan für den Planungsraum I, Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 1998
- Steckbrief FFH-Gebiet Rehbrook, Bundesamt für Naturschutz, 2019
- Umweltportal Schleswig-Holstein, <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste>
- Vermessung des Plangebietes, Vermessungsbüro Sprick & Wachsmuth, Ahrensburg Dezember 2023

18 Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek hat die Begründung in der Sitzung

am gebilligt.

Lasbek, den

Aufgestellt durch:



Der Bürgermeister

Siegel